



Freiwillige Feuerwehr
Seelbach



Freiwillige Feuerwehr Seelbach

Kinderschutzkonzept

Version 1.0

1 Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

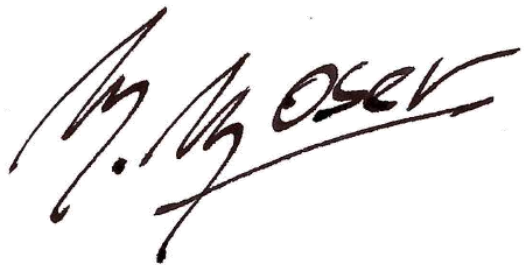
unsere Freiwillige Feuerwehr ist weit mehr als eine verlässliche Säule im Brand- und Katastrophenschutz. Sie ist auch ein wichtiger Begegnungsort für Kinder und Jugendliche, die hier Gemeinschaft, Zusammenhalt und Verantwortungsbewusstsein erfahren. Dass junge Menschen sich für das Ehrenamt begeistern und in der Feuerwehr ihre ersten Schritte gehen, erfüllt mich mit großer Freude – und mit großem Respekt vor dem Engagement aller, die diese wertvolle Jugendarbeit ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept übernimmt unsere Feuerwehr eine besondere Verantwortung: Es schafft klare Leitlinien, wie wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen schützen, stärken und begleiten wollen. Dieses Konzept macht deutlich, dass Sicherheit nicht nur bei Einsätzen, sondern auch im Miteinander und in der Betreuung an erster Stelle steht.

Als Bürgermeister danke ich allen, die an der Erarbeitung beteiligt waren. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag geleistet, das Vertrauen von Eltern, Kindern und Jugendlichen in die Feuerwehr weiter zu festigen.

Ich wünsche mir, dass dieses Konzept allen Mitgliedern eine verlässliche Orientierung bietet – und dass es vor allem unseren Kindern und Jugendlichen die Sicherheit gibt, sich in unserer Feuerwehr wohl, geachtet und geschützt zu fühlen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'M. Moser', with a stylized flourish underneath.

Michael Moser

Bürgermeister

2 Inkrafttreten

Dieses Kinderschutzkonzept der Feuerwehr Seelbach tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Es wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet, insbesondere bei gesetzlichen Änderungen, neuen Erkenntnissen im Bereich Kinderschutz oder organisatorischen Anpassungen innerhalb der Feuerwehr Seelbach.



Christian Vögele
Kommandant

3 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderung	Geändert durch
1.0	30.11.2025	Initialfassung	C. Weber

4 Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Bürgermeisters	2
2	Inkrafttreten.....	3
3	Änderungsverzeichnis	4
4	Inhaltsverzeichnis	5
5	Schutzkonzeptentstehung	9
5.1	Die Arbeitsgruppe-Schutzkonzept	9
5.2	Mitglieder	9
5.3	Struktur und Arbeitsweise der AG-Schutzkonzept.....	9
6	Gesetzlicher Rahmen und Grundlagen.....	10
7	Zielgruppe	11
7.1	Ehrenamtliche Kräfte	11
7.2	Jugendgruppenleiter*innen	11
7.3	Anwärter*in	12
7.4	Kinder & Jugendliche	12
8	Abläufe und Struktur der Feuerwehr Seelbach	13
8.1	Organigramm.....	13
8.2	Altersstruktur.....	14
8.3	Veranstaltungen.....	14
8.4	Leitbild und Leitsätze zum Kinder- und Jugendschutz.....	14
8.4.1	Leitsätze.....	14
9	Risiko- und Gefahrenpotentialanalyse	16
9.1	Befragung der Kindergruppe	16
9.2	Befragung der Jugendfeuerwehr	16
9.3	Begehung Feuerwehrhaus Seelbach	17
9.4	Befragung Zeltlager	17
9.5	Begehung Zeltlager	17
9.6	Strukturierte Bewertung aller Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen	18
9.7	Feststellungen und Maßnahmen	19
9.7.1	Räumlichkeiten der Feuerwehr	19
9.7.2	Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen.....	20
9.7.3	Weitere Regelungen im Bereich Aufsicht und Standards	21
9.7.4	Weitere Hinweise und Maßnahmen	22
10	Prävention.....	23
10.1	Empowerment.....	23
10.2	Kinderrechte	24

10.3	Bereiche der Prävention	24
10.3.1	Begleitung und Anleitung	25
10.3.2	Neue Ehrenamtliche gut einführen.....	25
10.3.3	Veranstaltungen und Freizeiten sicher gestalten.....	25
10.3.4	Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen	25
10.3.5	Regelmäßige Schulungsmöglichkeiten	25
11	Verhaltenskodex	26
11.1	Vorbildfunktion	26
11.2	Persönlichkeit und Selbstwirksamkeit	26
11.3	Gleichberechtigung und soziales Miteinander	27
11.4	Partizipation	27
11.5	Feedback	27
11.6	Nähe, Distanz und Machtverhältnis.....	27
11.7	Verdachtsmomente und Ansprechpartner	27
11.8	Fehlverhalten	28
11.9	Übernachtungen, Zeltlager und Ferienfreizeiten.....	28
11.10	Körperkontakt	28
11.11	1-1 Situationen	28
11.12	Medien und Soziale Netzwerke	29
11.13	Selbstverpflichtungserklärung.....	29
12	Verhaltensampel.....	30
13	Begriffsdefinitionen.....	31
13.1.1	Was ist eine Grenzverletzung?.....	31
13.1.2	Was ist ein Übergriff?	31
13.1.3	Was ist eine Kindeswohlgefährdung (KWG)?.....	31
13.1.4	Was ist ein Verdacht?	32
13.1.5	Unbegründeter Verdacht.....	33
13.1.6	Vager Verdacht	33
13.1.7	Begründeter Verdacht.....	33
13.1.8	Erhärteter Verdacht	33
14	Beschwerdewege.....	34
14.1	Was tun bei Verdachtsmomenten?	34
14.2	Was tun bei Fehlverhalten?	34
15	Intervention.....	35
15.1	Grundsätze der Intervention	35
15.2	Handlungsleitlinien für den Kinderschutz.....	35

15.2.1	Vager oder begründeter Verdacht.....	35
15.2.2	Erhöhter Verdacht	36
16	Aufarbeitung nach einem Vorfall.....	37
16.1	Ziel der Aufarbeitung	37
16.2	Definition: Was ist ein „Vorfall“?	37
16.3	Phasen der Aufarbeitung	37
16.4	Verantwortlichkeiten.....	38
16.5	Methoden & Instrumente	38
16.6	Haltung & Leitprinzipien	39
16.7	Evaluation & Weiterentwicklung.....	39
17	Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und -verbesserung.....	40
17.1	Regelmäßige Reflexionstreffen der Arbeitsgruppe	40
17.2	Evaluation von Vorfällen und Maßnahmen.....	40
17.3	Dokumentation und Transparenz	40
18	Informationen zum Führungszeugnis	41
18.1	Wer sollte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	41
18.2	Wie und wo kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden?.....	41
18.3	Was kostet ein erweitertes Führungszeugnis?	41
18.4	Wie verläuft die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis und wer ist dafür verantwortlich?	41
18.5	Wo verbleibt das Führungszeugnis nach der Einsichtnahme?	42
18.6	Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis sein?	42
18.7	Wann muss das erweiterte Führungszeugnis erneut beantragt und vorgelegt werden?.....	42
18.8	Wann sind die Daten zum erweiterten Führungszeugnis wieder zu löschen?	42
18.9	Wer prüft bei Kooperationen die Vorlage eines Führungszeugnisses?	43
19	Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss.....	44
19.1	§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	44
19.2	§ 11 und §13 FwG BW – Aufnahme und Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	45
19.2.1	§ 11 Abs. 1 FwG BW – Aufnahme in den Feuerwehrdienst.....	45
19.2.2	§ 13 Abs. 1 FwG BW – Beendigung des Feuerwehrdienstes	46
20	Merkblätter, Dokumente, Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen .	47
20.1	Insoweit erfahrene Fachkräfte im Ortsbereich.....	47
20.2	Kommunale Soziale Dienste (KSD)	47
20.3	Kinderschutzberater	47

Freiwillige Feuerwehr Seelbach
Kinderschutzkonzept

20.4	Aufschrei ! Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.	47
20.5	Childhood Haus Ortenaukreis - Beratung bei (vermuteter) Gewalt	47
20.6	Landratsamt psychologische Beratungsstelle – Standort Lahr	48
20.7	Pro Familia - Beratungsstelle Freiburg	48
20.8	E-Learnings bei Kinderschutzplattform des Saarlandes	49
20.8.1	Kursangebot:.....	49
21	Literaturverzeichnis.....	50
A.	Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen	52
B.	Fragebogen Jugendfeuerwehr.....	54
C.	Fragebogen Feuerwehr-Zeltlager.....	57
D.	Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses	60
E.	Prüfschema Kooperationspartner	61
F.	Flyer Insoweit erfahrene Fachkräfte im Ortenaukreis	62
G.	Flyer Psychologische Beratungsstelle Lahr	64
H.	Kontaktdaten Kommunale Soziale Dienste (KSD)	66

5 Schutzkonzeptentstehung

5.1 Die Arbeitsgruppe-Schutzkonzept

Die Arbeitsgruppe-Schutzkonzept wurde mit dem Ziel gegründet, ein umfassendes Schutzkonzept für die Freiwillige Feuerwehr Seelbach zu entwickeln. Dieses Schutzkonzept soll als verbindliche Grundlage für alle Angehörigen der Feuerwehr sowie externen Personen dienen, die in irgendeiner Form mit der Feuerwehr Seelbach in Verbindung stehen. Es stellt sicher, dass der Schutz der Persönlichkeit und das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen aktiv gelebt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe tragen die Verantwortung dafür, dass der Inhalt des Schutzkonzepts nach dessen Fertigstellung in die Praxis umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

5.2 Mitglieder

Die Steuerungsgruppe besteht aus 9 Personen, die sich in regelmäßigen Abständen persönlich oder online zu Arbeitstreffen verabreden, um die Erstellung des Schutzkonzeptes umzusetzen.

Im intensiveren Austausch stehen Christoper Weber und Holger Mungenast als Schutzkonzeptberater in der Begleitung der Erstellung des Schutzkonzeptes.

In Personen:

- Diana Fehrenbacher (Jugendbetreuerin)
- Markus Griesbaum (Jugendfeuerwehrwart)
- Tobias König (Leiter Feuerwehrezeltlager)
- Simon König (Betreuer Feuerwehrezeltlager)
- Holger Mungenast (Schutzkonzeptberater)
- Kerstin Rehor (Leitung Kindergruppe)
- Tobias Schwarz (1. stv. Kommandant)
- Tobias Wagner (Abt.-Kommandant Seelbach)
- Christoper Weber (2. stv. Kommandant)

Das erste Treffen der Arbeitsgruppe fand am 24.09.2024 statt.

Weitere Fachgruppen oder Unterarbeitsgruppen sind aktuell nicht vorgesehen.

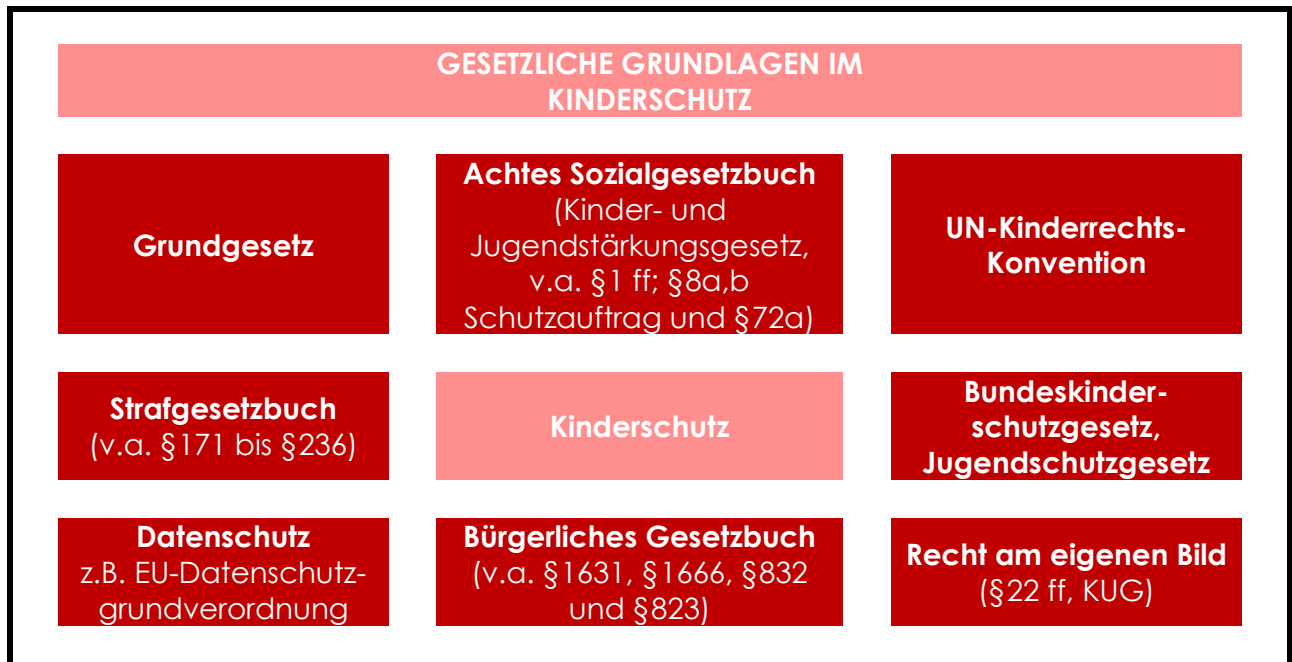
5.3 Struktur und Arbeitsweise der AG-Schutzkonzept

Die organisatorische Verantwortung für die Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ liegt bei Christopher Weber und Holger Mungenast. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe bringen ihre Fachkompetenz, ihre Erfahrung und ihre jeweilige Funktion in den Entwicklungsprozess des Schutzkonzepts ein.

Sie tragen die Verantwortung dafür, das Schutzkonzept in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich einzuführen, es intern anzupassen und seine Umsetzung sicherzustellen. Darüber hinaus sind sie aktiv an der inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Konzepts beteiligt, um dessen kontinuierliche Wirksamkeit zu gewährleisten. Die Arbeitsgruppe stellt somit sicher, dass das Schutzkonzept langfristig gelebt und in der Praxis verankert wird.

6 Gesetzlicher Rahmen und Grundlagen

Im Bereich des Kinderschutzes existieren zahlreiche Regelungen und Gesetze, die die besondere Stellung von jungen Menschen berücksichtigen und den Schutz sowie die Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Einige der wesentlichen Gesetze und Regelungen, auf die sich das Schutzkonzept der Feuerwehr Seelbach stützt, werden im Folgenden aufgeführt.



Die Basis für den Kinderschutz in Deutschland bildet das Grundgesetz (v.a. mit den Art. 1, 2, 5 und 6) sowie die UN-Konvention für Kinderrechte.

Die Kinderrechte können in drei Bereiche gegliedert werden:

- Rechte zum Schutz (z.B. vor Vernachlässigung, Gewalt oder (sexuellem) Missbrauch),
- zur Förderung (z.B. Recht auf Zugang zu Bildung und Entfaltung der Persönlichkeit)
- und zur Beteiligung von Kindern (z.B. Recht auf freie Meinungsbildung und Achtung der Meinung von Kindern).

7 Zielgruppe

Das vorliegende Kinderschutzkonzept stellt ein Rahmenkonzept dar, das auf alle Bereiche der Feuerwehr Seelbach Anwendung findet, in denen ehrenamtlich Engagierte im Auftrag der Gemeinde, in gemeindeeigenen Einrichtungen oder im Rahmen der Angebote der Feuerwehr Seelbach tätig sind und dabei Kinder und Jugendliche betreuen oder begleiten.

Primäre Zielgruppe dieses Konzepts sind somit alle ehrenamtlich engagierten Personen der Feuerwehr Seelbach, die mit der Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen betraut sind. Die Abteilungen der Feuerwehr Seelbach sind aufgefordert, das Konzept in ihre Praxis zu übernehmen, an ihre spezifischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen und bei Bedarf arbeitsfeldspezifische Handreichungen zu entwickeln.

7.1 Ehrenamtliche Kräfte

Ehrenamtliche, als Zielgruppe dieses Konzepts, sind alle Personen, die freiwillig und ohne Entgeltabsicht eine Aufgabe übernehmen, im Rahmen derer sie mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, diese betreuen und begleiten. Darüber hinaus werden unter Ehrenamtlichen im Sinne dieses Konzepts auch Personen verstanden, die sich freiwillig engagieren und hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Das Konzept gilt demnach für folgende Personengruppen:

- Ehrenamtliche Einzelpersonen
- Jugendfeuerwehrwart*in und Stellvertreter*in
- Jugendgruppenleiter*innen
- Betreuer*innen der Kindergruppe
- Angehörige der Einsatzabteilungen
- Helfer*innen bei Veranstaltungen oder Projekten
- Betreuer*innen beim Zeltlager
- Anwärter*innen (siehe Abschnitt 7.3 Anwärter)

Anmerkung zur Auflistung: Diese Auflistung dient als Orientierungshilfe dafür, welche konkreten Personengruppen von diesem Konzept erfasst werden, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann bei Bedarf ergänzt werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf des Konzepts der Begriff „Ehrenamtliche“ verwendet, womit alle in dieser Auflistung genannten Personen gemeint sind.

7.2 Jugendgruppenleiter*innen

Gruppenleiter*innen übernehmen Verantwortung in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Folgende Voraussetzungen gelten um im Rahmen dieses Konzeptes als Gruppenleiter*in zu gelten:

- Muss den Lehrgang Gruppenleiter bestanden haben.
- Wird vom Jugendausschuss bestimmt.
- Mit dem Schutzkonzept vertraut sein.

7.3 Anwarter*in

Mit Anwarter*innen sind Personen gemeint, die sich für das Amt der Gruppenleitung qualifizieren möchten. Sie übernehmen erste Betreuungsaufgaben unter Begleitung einer erwachsenen Person. Folgende Voraussetzungen gelten, um im Rahmen dieses Konzeptes als Anwarter*in zu gelten:

- Frühestens mit 16 Jahren.
- Wird auf einer Liste für Anwarter*innen geführt.
- Wurde über seine Pflichten, Gefahren und Rechte hingewiesen.
- Hat den Verhaltenskodex gelesen und unterschrieben.

7.4 Kinder & Jugendliche

Dieses Konzept wurde entwickelt mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die an den verschiedenen Angeboten der Feuerwehr Seelbach teilnehmen oder sich institutionell in den Einrichtungen der Feuerwehr Seelbach aufhalten. Diese Gruppen stellen die zentralen Adressat*innen des Schutzkonzeptes dar.

Zur besseren Abgrenzung werden die folgenden Begriffe verwendet:

- **Kinder:** Im Sinne dieses Konzepts sind Kinder alle Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- **Jugendliche:** Als Jugendliche gelten Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht als Anwarter*innen (siehe Abschnitt 7.3 auf Seite 12) geführt werden.

Das Kinderschutzkonzept richtet sich primär an den Schutz dieser Personengruppen, die in den Angeboten und Einrichtungen der Feuerwehr Seelbach involviert sind.

8 Abläufe und Struktur der Feuerwehr Seelbach

Die Feuerwehr Seelbach ist eine Einrichtung der Gemeinde Seelbach. Sie handelt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und unterliegt den Vorgaben des Landesrechts, insbesondere dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für Ausstattung, Organisation und den Betrieb der Feuerwehr.

8.1 Organigramm

Die Struktur der Feuerwehr Seelbach beruht auf der aktuell gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Seelbach (Stand: 2022). Sie ist eine kommunale Einrichtung und gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Seelbach und Schönberg
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr
4. der Musikabteilung

Das nachfolgende **Organigramm** stellt die Struktur der Feuerwehr Seelbach grafisch dar.

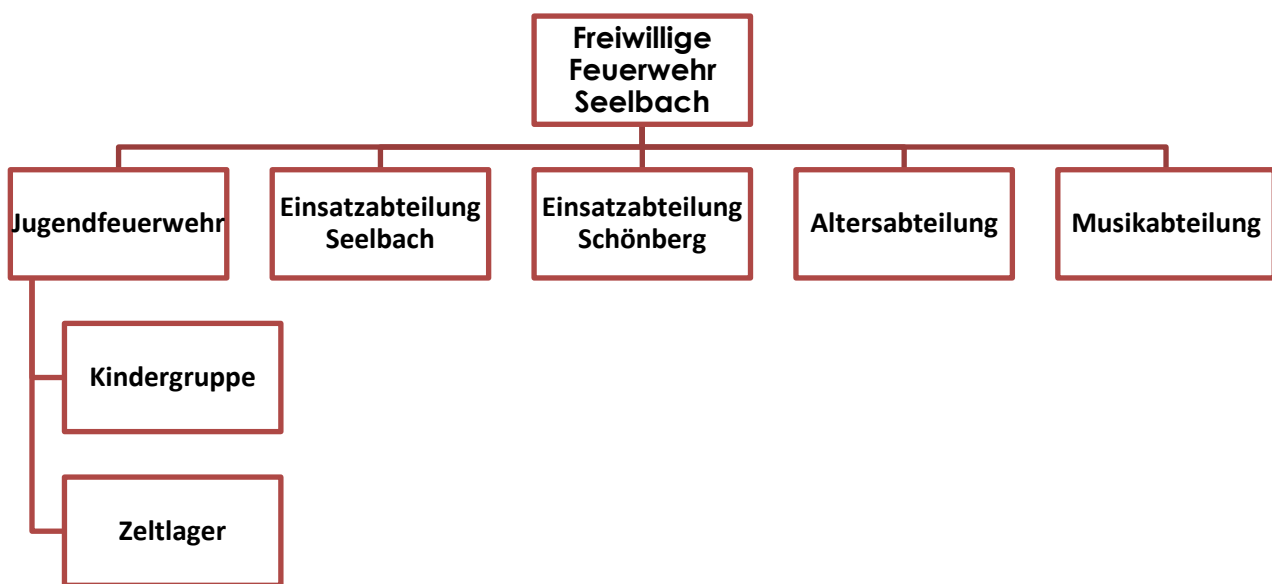


Abbildung 1: Organigramm Freiwillige Feuerwehr Seelbach

Ein ausführliches Organigramm mit den zuständigen Funktionsträger*innen kann auf Anfrage bei der Feuerwehrführung eingesehen werden.

Aktuell erfolgt keine Ausbildung von Jugendlichen durch die Musikabteilung. Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen dieses Konzept keine Bewertung der Ausbildungssituation. Sollte dies in Zukunft geschehen ist die Situation zu bewerten und dieses Konzept zu aktualisieren.

8.2 Altersstruktur

Die folgende Tabelle beschreibt die Altersstruktur der Abteilungen bzw. Personengruppen

Abteilung/Personengruppe	Altersbereich
Kindergruppe	4-9 Jahre
Jugendfeuerwehr	9-17 Jahre ¹
Einsatzabteilungen	17-64 Jahre ²
Altersabteilung	ab 65 Jahre ³
Teilnehmer Zeltlager	ab 10 Jahre

8.3 Veranstaltungen

Der Anhang „Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen“ auf Seite 52 bietet eine Übersicht über alle Aktivitäten der Feuerwehr Seelbach, bei denen Kinder und Jugendliche eingebunden sind.

8.4 Leitbild und Leitsätze zum Kinder- und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen umfasst alle Lebensbereiche und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von uns sehr ernst genommen wird und der wir alle verpflichtet sind. Als Feuerwehr mit Angeboten für Kinder und Jugendliche haben alle in der Freiwilligen Feuerwehr Seelbach tätigen ehrenamtlichen Personen eine besondere Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und ihnen ein sicheres Aufwachsen und eine bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen. Es ist unser oberstes Ziel, mit grundlegenden Leitsätzen und verbindlichen Standards, Kinder- und Jugendschutz in der Feuerwehr aktiv zu leben, präventive Strukturen umzusetzen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Gleichsam schützen wir die eingesetzten Ehrenamtlichen durch Sensibilisierung und Qualifizierung.

8.4.1 Leitsätze

- Wir in der Feuerwehr Seelbach achten und respektieren die Würde und die Rechte jedes Menschen und gehen respektvoll, wertschätzend und achtsam miteinander um.
- Alle Kinder und Jugendlichen werden in ihrer Individualität wertgeschätzt und respektiert. Ihre Gefühle nehmen wir ernst und sind offen für Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Kinder und Jugendliche erleben bei uns ein sicheres Aufwachsen und können sich in ihrer persönlichen Entwicklung frei entfalten, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung werden gestärkt.
- Altersgemäße Möglichkeiten der Mitbestimmung, Beteiligung und sozialen Teilhabe sowie der Umgang mit Grenzsetzungen und Respekt miteinander und untereinander werden durch die Feuerwehr Seelbach gefördert.

¹ Siehe (Deutscher Feuerwehrverband, 2017)

² Siehe (Deutscher Feuerwehrverband, 2017)

³ Siehe (Deutscher Feuerwehrverband, 2017)

Freiwillige Feuerwehr Seelbach Kinderschutzkonzept

- Wir als Feuerwehr Seelbach achten und wahren bei der Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen deren Rechte und stärken sie in der Einforderung und Kenntnisse ebendieser. Grundlage hierfür sind die Kinderrechte im Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung.
- Unser oberstes Ziel ist es Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer, psychischer, verbaler und sexualisierter Gewalt sowie vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Macht-missbrauch zu bewahren. Außerdem sind wir sensibel für Zeichen der Vernachlässigung. Wir achten auch auf den Schutz von körperlicher, seelischer und psychischer Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen untereinander. Dafür beziehen wir aktiv und unmittelbar Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Wir handeln bewusst und reflektieren unsere eigenen Haltungen, Werte und Handlungen. Wir übernehmen Verantwortung für unser Verhalten sowie für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Alle, die im Auftrag der Feuerwehr Seelbach handeln, setzen sich mit unserem Leitbild und Leitsätzen sowie unserem Verhaltenskodex auseinander und richten ihr Handeln danach aus. Um dies zu unterstützen, setzen wir verschiedene Sensibilisierungs- und Präventions-Maßnahmen um.

9 Risiko- und Gefahrenpotentialanalyse

Zur Entwicklung eines wirksamen Kinderschutzkonzepts wurde eine umfassende Risiko- und Gefahrenpotentialanalyse durchgeführt. Ziel dieser Analyse war es, potenzielle Gefährdungen für Kinder und Jugendliche im Kontext der Feuerwehr Seelbach zu identifizieren und entsprechende Präventionsmaßnahmen abzuleiten.

Die Analyse umfasste mehrere Erhebungs- und Beobachtungsverfahren, um ein umfassendes Bild möglicher Gefährdungen für Kinder und Jugendliche zu erhalten. Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Die Analyse umfasste mehrere Erhebungs- und Beobachtungsverfahren:

- Befragung der Kindergruppe
- Befragung der Jugendfeuerwehr
- Befragung aller Teilnehmenden des Zeltlagers
- Bewertung aller Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durch die Arbeitsgruppe
- Begehung des Feuerwehrhauses Seelbach
- Begehung des Zeltlagers

Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen der Risiko- und Gefahrenpotentialanalyse näher beschrieben.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen an den/die Präventionsbeauftragte*n.

Alle zugrunde liegenden Dokumente und Auswertungen befinden sich im internen Archiv der Feuerwehr Seelbach. Eine Einsichtnahme ist auf Anfrage über die Feuerwehrführung möglich.

9.1 Befragung der Kindergruppe

Am 28. Februar 2025 wurde eine kindgerechte Befragung der Kindergruppe von Holger Mungenast durchgeführt. Ziel war es, potenzielle Unsicherheiten, Ängste oder unangemessene Situationen im Umfeld der Feuerwehr frühzeitig zu erkennen. Die Kinder wurden ermutigt, offen über ihre Eindrücke und Gefühle im Zusammenhang mit den verschiedenen Bereichen des Feuerwehrhauses zu sprechen.

9.2 Befragung der Jugendfeuerwehr

Am 10. Februar 2025 wurde eine schriftliche Befragung der Jugendfeuerwehr Seelbach durchgeführt. Die Jugendlichen füllten unter Anleitung von Holger Mungenast einen anonymisierten Fragebogen aus, der speziell für diese Altersgruppe entwickelt wurde (siehe Fragebogen Jugendfeuerwehr, Seite 54).

Ziel der Befragung war es, die subjektiven Wahrnehmungen der Jugendlichen in Bezug auf ihren Feuerwehralltag, das Sicherheitsgefühl, Mitspracherechte sowie mögliche Grenzverletzungen zu erfassen.

Der Fragebogen umfasste sowohl geschlossene als auch offene Fragen zu folgenden Themenbereichen:

- Zugehörigkeitsgefühl in der Jugendfeuerwehr

- Fairness und Gleichbehandlung
- Möglichkeiten der Mitbestimmung
- Umgang mit Sorgen und Problemen
- Sicherheitsempfinden im Feuerwehrhaus
- Erfahrungen mit Gruppenleiter*innen oder anderen Mitgliedern
- Kommunikationsverhalten und Vertrauensverhältnisse

Die Jugendlichen wurden ausdrücklich ermutigt, ihre Antworten offen und ehrlich zu formulieren, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen. Der Schutz der Anonymität wurde durch eine neutrale Auswertung gewährleistet.

9.3 Begehung Feuerwehrhaus Seelbach

Am 10. Februar 2025 wurde eine strukturierte Begehung des Feuerwehrhauses Seelbach durchgeführt. Beteiligt waren Holger Mungenast sowie Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderschutz. Ziel der Begehung war es, bauliche, organisatorische und strukturelle Risiken im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu identifizieren.

Untersucht wurden insbesondere:

- Umkleidebereich
- Funkraum
- Sanitäreanlagen
- Fahrzeughalle
- Innenhof
- Parkplatz
- Lagerräume
- Werkstatt
- Sozialräume
- angrenzende Gebäudeteile

9.4 Befragung Zeltlager

Am 06. August 2025, während des Zeltlagers, wurde eine Befragung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen von Tobias König durchgeführt.

Ziel war es, die besonderen Bedingungen und möglichen Risiken während des mehrtägigen Zeltlagers gezielt zu erfassen.

Für die Befragung wurde ein anonymer Fragebogen (siehe Fragebogen Feuerwehr-Zeltlager auf Seite 57) verwendet, den die Kinder und Jugendlichen in Ruhe und ohne Druck ausfüllen konnten. Sie wurden ermutigt, ehrlich zu antworten – ganz gleich, ob sie etwas Positives berichten wollten oder sich an einer Stelle unwohl gefühlt haben.

9.5 Begehung Zeltlager

Am 04. August 2025 haben Tobias König, Holger Mungenast und Christopher Weber den Zeltlagerplatz in Freiamt im Rahmen des Kinderschutzkonzepts besichtigt. Ziel der Begehung war es, mögliche Gefahrenquellen zu erkennen und das Gelände so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche bestmöglich geschützt sind. Der Schwerpunkt lag dabei insbesondere auf dem Schutz vor allgemeiner und sexualisierter Gewalt sowie auf sicherheitsrelevanten Aspekten des Lagerbetriebs.

Bei der Begehung wurden folgende Punkte überprüft:

- Übersichtlichkeit des Geländes und Möglichkeit für Betreuer*innen, Kinder jederzeit im Blick zu behalten
- Vorhandensein und Lage von Rückzugsbereichen
- Erreichbarkeit und Lage der Toiletten
- Sinnvolle Aufteilung und Betreuung der Zelte
- Zugangsmöglichkeiten zum Gelände und Kontrolle der Außenbereiche

Ergebnisse der Begehung:

- **Küchenzelt:** Positiv ist, dass Kinder nicht am Kochen beteiligt sind. Gasarmaturen sollen regelmäßig auf Sicherheit überprüft werden.
- **Sanitäre Anlagen:** Getrennte Toiletten sind vorhanden. Kinder wurden darauf hingewiesen, dass der Toilettengang nicht gestört werden darf. Die Dusche ist rundherum mit einem Sichtschutz ausgestattet und etwas abgesetzt vom Lager aufgestellt.
- **Bauwagen:** Der Bauwagen darf von Kindern nicht betreten werden, da dort Werkzeuge und Ausrüstung aufbewahrt werden.
- **Medizinische Informationen:** Medizinische Informationen werden bei der Anmeldung abgefragt. Zusätzlich wird künftig abgeklärt, ob Wunddesinfektionsmittel verwendet werden darf.
- **Zecken:** Eltern werden im Vorfeld informiert, dass Zecken entfernt werden. Wer dies nicht wünscht, muss Einspruch erheben. Einstichstellen werden markiert, entfernte Zecken dokumentiert (mit Datum, Uhrzeit, Kind) und über das Zeltlager hinaus aufbewahrt.
- **Schwimmbadbesuch:** Vor jedem Schwimmbadbesuch erfolgt eine Anmeldung beim zuständigen Bademeister. Mit der Anmeldung wird abgefragt ob die Kinder und Jugendlichen schwimmen dürfen.
- **Inklusion:** Die Feuerwehr Seelbach lebt auch in der Ferienfreizeit den inklusiven Gedanken, Daher schaffen wir Strukturen, dass wir Betreuer*innen am Zeltlager teilhaben lassen die mit Unterstützung eine Betreuer*innenrolle einnehmen können.

9.6 Strukturierte Bewertung aller Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Sämtliche regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (siehe Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen auf Seite 52) wurden systematisch hinsichtlich möglicher Risiken, Betreuungsverhältnisse, Schutzmaßnahmen und organisatorischer Abläufe bewertet. Ziel war es, für jede Veranstaltung konkrete Empfehlungen zur Risikominimierung zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden ausgewertet und in konkrete Maßnahmen und Empfehlungen überführt.

9.7 Feststellungen und Maßnahmen

Im Rahmen der Risiko- und Gefahrenpotentialanalyse wurden verschiedene Orte, Abläufe und Situationen innerhalb der Feuerwehr Seelbach sowie bei Veranstaltungen wie dem Zeltlager systematisch auf mögliche Risiken für Kinder und Jugendliche geprüft. Ziel war es, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu definieren. Die wichtigsten Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

9.7.1 Räumlichkeiten der Feuerwehr

Kommandoraum:

Feststellung (Stand Q1 2025): Kinder könnten sich unbeaufsichtigt Zugang verschaffen, da dort Schlüssel und Führungsmittel gelagert sind.

Maßnahme: Der Raum wird künftig während aller Übungsdienste verschlossen. Bei Bedarf wird der Kindergruppe ein eigener Schlüssel ausgehändigt.

Zugang zum Bauhof:

Feststellung (Stand Q1 2025): Tür ist bekannt, aber verschlossen.

Maßnahme: Kein akuter Handlungsbedarf da Tür verschlossen ist.

Umkleidebereich:

Feststellung (Stand Q1 2025): Die Umkleidebereiche im Feuerwehrhaus werden von Kindern und Jugendlichen als dunkel, muffig und teilweise unheimlich wahrgenommen. Es kann vorkommen, dass Kinder oder Jugendliche die Umkleiden durchqueren, während sich Erwachsene dort umziehen. Dies birgt das Risiko, dass es zu unbeabsichtigt intimen oder unangenehmen Situationen kommt – solche Situationen sollen bewusst vermieden werden.

Maßnahmen:

- Der Zugang zur Umkleide ist für Kinder und Jugendliche künftig untersagt, außer es handelt sich um eine konkrete Ausbildungssituation im Rahmen des Übungsdienstes oder das Einkleiden durch die Kleiderkammer.
- Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen bereits in Dienstkleidung zum Übungsdienst erscheinen. Ein Umziehen im Feuerwehrhaus ist somit nicht notwendig.
- Der neue Treffpunkt für die Jugendfeuerwehr und die Kindergruppe wird der Gruppenraum, der direkt vom Parkplatz aus zugänglich ist – ohne den Weg durch die Umkleiden.
- Die Beleuchtung in den Umkleideräumen soll verbessert werden, um eine hellere und freundlichere Atmosphäre zu schaffen.

Werkstatt

Feststellung (Stand Q1 2025): Die Werkstatt im Feuerwehrhaus Seelbach ist ein schwer einsehbarer Raum der aktuell nicht verschlossen ist. Sie befindet sich abseits der regelmäßig genutzten Gruppenräume und kann daher nicht durchgängig von Betreuenden überblickt werden. In der Werkstatt werden Reinigungsmittel, Betriebsstoffe und andere Materialien gelagert, die für Kinder und Jugendliche potenziell gefährlich sein können.

Da der Raum offen zugänglich ist, besteht die Möglichkeit, dass sich Kinder oder Jugendliche unbeaufsichtigt Zutritt verschaffen – was sowohl aus sicherheitstechnischer als auch aus pädagogischer Sicht kritisch zu bewerten ist.

Maßnahme: Die Tür soll ein Zylinderschloss erhalten, sodass die Tür zur Werkstatt abgeschlossen werden kann.

Zwischenboden über der Werkstatt:

Feststellung (Stand Q1 2025): Der Zwischenboden oberhalb der Werkstatt wird von Kindern als unheimlich und unangenehm empfunden. Er ist nur eingeschränkt einsehbar. Zudem besteht dort eine erhöhte Absturzgefahr, insbesondere wenn Kinder unbeaufsichtigt in diesen Bereich gelangen.

Maßnahme: Es soll ein Vorhängeschloss an das Törchen zum Zwischenboden angebracht werden, sodass der Zugang abgeschlossen werden kann.

Zugang zum DRK-Bereich:

Feststellung (Stand Q1 2025): Der betreffende Gebäudeteil ist für die Feuerwehr räumlich zugänglich, aber für Betreuer*innen nicht vollständig einsehbar. Aus Sicht des Kinderschutzes stellt dies einen potenziellen Rückzugsort dar, in dem sich Kinder oder Jugendliche unbeobachtet aufhalten könnten.

Maßnahme: Da Kinder und Jugendliche im Rahmen der Gruppenstunden und Veranstaltungen durchgehend unter Aufsicht stehen (Betreuungsverhältnis etwa 1:3), besteht aktuell kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Situation wird jedoch weiter beobachtet, um bei Bedarf angemessen reagieren zu können.

9.7.2 Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Fahrdienst:

Feststellung (Stand Q1 2025): Bei Fahrdiensten zu Ausbildungen, Veranstaltungen oder nach Hause können 1:1-Situationen zwischen Betreuenden und Kindern/Jugendlichen nicht immer vollständig vermieden werden. Solche Situationen gelten aus Sicht des Kinderschutzes grundsätzlich als sensibel.

Maßnahmen:

- Fahrdienste werden nur von Personen übernommen, die im Sinne des Kinderschutzkonzepts als geeignet gelten und entsprechend geschult oder unterwiesen wurden.
- Idealerweise sind die Fahrer*innen den Kindern bereits bekannt.
- Wo möglich, soll auf Fahrgemeinschaften oder doppelte Besetzung geachtet werden, um 1:1-Situationen weiter zu reduzieren.

Externe Veranstaltungen / Kooperationen:

Feststellung (Stand Q1 2025): Bei der Zusammenarbeit mit externen Partnern – z. B. im Rahmen von Lehrgängen auf Kreisebene, Gruppentreffen auf Kreis- und Verbandsebene, gemeinsamen Übungseinheiten mit anderen Feuerwehren oder dem Kreiszeltlager – zeigt sich, dass nicht alle Kooperationspartner über ein eigenes Kinderschutzkonzept verfügen.

Das stellt die Feuerwehr Seelbach vor die Herausforderung, eigene Schutzstandards auch außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs zu wahren, ohne dabei die bewährte Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und Institutionen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Maßnahmen:

- Der/ die Präventionsbeauftragte beurteilt das Risiko von externen Veranstaltungen bzw Kooperationspartnern und leitet ggf. Maßnahmen ein
- Nutzung des Prüfschema Kooperationspartner auf Seite 61

Jugendfeuerwehr: Sammel- und Verteilaktionen

Feststellung (Stand Q1 2025): Bei bestimmten Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr – z. B. Sammelaktionen, Verteilaktionen, dem Berufsfeuerwehrtag (BF-Tag) oder dem JF-Kreiszeltlager – ist es aus organisatorischen Gründen nicht in allen Phasen möglich, eine lückenlose Aufsicht durch Betreuer*innen sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Einsätze in Kleingruppen, die sich im Ort verteilen. In solchen Situationen kann es zu unklaren Betreuungsverhältnissen kommen. (Stand Q1 2025)

Maßnahme: Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Hierfür wird im Vorfeld eine Aufsichtspflichtbefreiung eingeholt, in der Eltern ihr Einverständnis für klar definierte Situationen erklären.

So wird sichergestellt, dass alle Beteiligten über den betreuungsrechtlichen Rahmen informiert sind und potenzielle Risiken transparent und verantwortungsvoll abgeklärt wurden.

9.7.3 Weitere Regelungen im Bereich Aufsicht und Standards

Bringen und Abholen zu Proben und Veranstaltungen

Feststellung (Stand Q1 2025): Teilweise werden Kinder von ihren Eltern zum Feuerwehrhaus gebracht oder dort abgeholt, teilweise gehen sie jedoch auch alleine oder in kleinen Gruppen nach Hause. In solchen Fällen ist nicht immer eindeutig, ab wann und bis wann die Aufsichtspflicht der Feuerwehr Seelbach besteht. Dies kann im Einzelfall zu Unsicherheiten und Missverständnissen führen. (Stand Q1 2025)

Maßnahme: Die Verantwortung der Feuerwehr beginnt und endet jeweils mit der persönlichen Übergabe am Feuerwehrhaus – sowohl beim Bringen als auch beim Abholen. Um diese Regelung verbindlich zu machen, werden die Eltern schriftlich über diesen Sachverhalt informiert. Ziel ist es, eine klare und einheitliche Grundlage zur Aufsichtspflicht zu schaffen, die für alle Beteiligten nachvollziehbar ist.

Zeltlager – Zählen der Kinder durch die Nachtwache

Feststellung (Stand Q1 2025): Im Rahmen des Zeltlagers ist es gängige Praxis, dass die Nachtwache einmal in der Nacht die Vollständigkeit der Kinder überprüft, um sicherzustellen, dass sich alle Kinder auf dem Zeltlagerplatz befinden. Diese Maßnahme dient der Sicherheit und gehört zur grundlegenden Aufsichtspflicht der Betreuenden. (Stand Q1 2025)

Maßnahme: Das nächtliche Zählen der Kinder ist zulässig, sofern mindestens zwei Betreuer*innen gemeinsam daran beteiligt sind.

Optimal ist eine gemischtgeschlechtliche Besetzung (ein Betreuer und eine Betreuerin), um ein Höchstmaß an Transparenz, Vertrauensschutz und Sicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

9.7.4 Weitere Hinweise und Maßnahmen

Toilettengang bei der Kindergruppe:

Das Thema Toilettennutzung – insbesondere im Hinblick auf altersgerechte Begleitung – soll künftig im Aufnahmeformular der Kindergruppe berücksichtigt werden. *(Stand Q1 2025)*

Umgang mit Geschenken:

Die Thematik wurde in der Arbeitsgruppe angesprochen. Eine verbindliche Regelung ist aktuell nicht notwendig, es genügt eine Sensibilisierung der Betreuer*innen für einen verantwortungsvollen Umgang. *(Stand Q1 2025)*

Persönliche Gespräche mit Kindern und Jugendlichen:

Bei sensiblen Gesprächen, z. B. bei Problemen oder Sorgen, soll wenn möglich eine 2:1-Konstellation (zwei Erwachsene, ein Kind/Jugendlicher) angestrebt werden, um Sicherheit und Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen. *(Stand Q1 2025)*

Präventionsbeauftragte*r:

Die Rolle der/des Präventionsbeauftragten wurde eingeführt und soll auch im Notfallplan des Feuerwehrzeltlagers explizit genannt werden. *(Stand Q1 2025)*

Personenkreis zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses:

Die Kontrolle der erweiterten Führungszeugnisse soll für alle Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden. Dies betrifft alle Betreuer*innen sowie alle Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Seelbach, da auch diese bei Veranstaltungen der Feuerwehr regelmäßig Kontakt zu diesen haben. Außerdem erfordert die Einhaltung des FwG BW ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle der Führungszeugnisse (siehe § 11 und § 13 FwG BW – Aufnahme und Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes auf Seite 45). *(Stand Q1 2025)*

Übernachtungen mit minderjährigen Anwarter*innen:

Das Vorgehen bei Übernachtungen im Rahmen von Veranstaltungen, insbesondere mit minderjährigen Anwarter*innen, wurden im Verhaltenskodex unter dem Abschnitt Übernachtungen, Zeltlager und Ferienfreizeiten auf Seite 28 festgehalten. *(Stand Q1 2025)*

Einkleidung bei der Jugendfeuerwehr:

Feststellung (Stand Q1 2025):

Die Einkleidung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt in der Regel während der Übungsdienste durch Betreuer*innen. Die Anprobe stellt eine intime Situation dar. *(Stand Q1 2025)*

Maßnahme:

Die Anprobe findet in der Damenumkleide statt. Es sollte auf wenig Durchgangsverkehr im Umkleidebereich geachtet werden.

10 Prävention

Im Rahmen des Feuerwehrdienstes der Feuerwehr Seelbach ist der Beziehungsaufbau zwischen ehrenamtlich tätigen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen sowie zwischen den Teilnehmenden bei Veranstaltungen und Freizeitangeboten ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Diese Beziehungen sind wertvoll, bergen jedoch auch das Risiko, für Grenzverletzungen oder Gewalt in verbaler, emotionaler oder körperlicher Form missbraucht zu werden.

Information und Aufklärung bilden die Grundlage jeder wirksamen Prävention. Das vorliegende Kinderschutzkonzept verfolgt das Ziel, eine möglichst umfassende Präventionskultur in der Feuerwehr Seelbach zu etablieren. Wir möchten Sensibilität, Offenheit und Transparenz im Umgang mit Nähe, Verantwortung und Machtverhältnissen schaffen.

Ein zentrales Anliegen ist es, unerwünschten Entwicklungen frühzeitig vorzubeugen und so das Risiko für Kindeswohlgefährdung aktiv zu minimieren. Prävention bedeutet für uns nicht nur das Verhindern von Grenzverletzungen, sondern auch das Stärken von Schutzfaktoren, Vertrauen und verantwortungsvollem Handeln.

Als zentrale Ansprechperson im Bereich Kinderschutz ist die/der Präventionsbeauftragte zu nennen. Diese*r steht sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Betreuenden vertraulich zur Seite und begleitet die Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Alltag.

10.1 Empowerment

Der Begriff Empowerment kommt aus dem Englischen und bedeutet auf Deutsch so viel wie „Ermächtigung“, „Selbstbefähigung“ oder „Stärkung von Eigenmacht und Autonomie“. Ein bedeutender Baustein von Prävention ist die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, selbst aktiv zu werden, um sich und andere schützen zu können. Deshalb ist es wichtig, dass die Erwachsenen der Feuerwehr Seelbach Kinder und Jugendliche stärken und deren Selbstwirksamkeit altersentsprechend fördern. Durch das eigene Handeln und entsprechende Angebote und Strukturen innerhalb der Feuerwehr Seelbach werden wichtige Beiträge für 'starke' Kinder und Jugendliche geleistet. Mit Empowerment und Förderung von gesellschaftlichen Werten und sozialen Engagement, lernen Kinder zum Beispiel ihre Rechte kennen und üben ihre eigenen Stärken, Fähigkeiten und Kompetenzen altersentsprechend aus. So werden sie darin unterstützt, ihre Bedürfnisse zu erkennen und Grenzverletzungen offen zu kommunizieren.

Zu unseren Zielen zählen:

- Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte und treten für diese ein
- Sie erleben Selbstwirksamkeit und sind sich ihrer Stärken bewusst
- Kinder und Jugendliche erkennen Grenzverletzungen und Übergriffe
- Sie wenden sich an Ansprechpersonen und können sich selbst Hilfe holen

Das möchten wir durch folgende Maßnahmen erreichen:

- Altersentsprechende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Die Partizipation soll Standard sein. Kinder und Jugendliche sollen gehört werden und ihre Interessen vertreten und ernst genommen werden.
- Die Meinung der Kinder ist wichtig und soll beachtet werden.

- Sie dürfen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und sollen altersspezifisch mitbestimmen können.

10.2 Kinderrechte

Die Feuerwehr Seelbach verpflichtet sich zur Achtung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Grundlage hierfür ist die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Wir orientieren uns auszugsweise an folgenden Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention (unicef, 2020):

- Artikel 2 – Diskriminierungsverbot: Jedes Kind hat das Recht auf Gleichbehandlung, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status.
- Artikel 3 – Wohl des Kindes: Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, steht ihr Wohl an erster Stelle.
- Artikel 8 – Schutz der Identität: Kinder haben ein Recht auf die Wahrung ihrer Identität, einschließlich Name, Nationalität und familiäre Zugehörigkeit.
- Artikel 19 – Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung: Kinder sind vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung zu schützen.
- Artikel 34 – Schutz vor sexueller Ausbeutung: Kinder sind vor jeder Form sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen.
- Artikel 39 – Rehabilitation und Reintegration: Kinder, die Opfer von Misshandlung oder Ausbeutung wurden, haben das Recht auf angemessene Unterstützung und Wiedereingliederung.

Diese Rechte gelten uneingeschränkt auch in unserem Feuerwehrumfeld und bilden eine wesentliche Grundlage für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus stützen wir uns auf zentrale Artikel des Grundgesetzes:

- § 1 Absatz 1 GG – „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Die Achtung der Würde jedes Kindes ist oberstes Prinzip unseres Handelns.
- § 2 GG – Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit.

Die Einhaltung und aktive Umsetzung der Kinderrechte ist ein zentraler Bestandteil unserer Präventionskultur. Sie bilden den ethischen und rechtlichen Rahmen unseres Kinderschutzkonzepts und verpflichten alle ehrenamtlich Tätigen in der Feuerwehr Seelbach zu verantwortungsvollem Handeln.

10.3 Bereiche der Prävention

Damit sich Kinder und Jugendliche bei der Feuerwehr Seelbach sicher und gut aufgehoben fühlen, setzen wir an verschiedenen Stellen auf Vorbeugung – also Prävention. Uns ist wichtig, dass niemand überfordert wird, dass alle gut begleitet werden und dass schwierige Situationen frühzeitig erkannt werden können.

Dazu gehören vor allem folgende Bereiche:

10.3.1 Begleitung und Anleitung

Wer neu bei uns anfängt, wird nicht allein gelassen. Besonders Anwarter*innen werden eng begleitet, damit sie gut in ihre Rolle hineinflnden und wir gemeinsam darauf achten können, wie sie mit Kindern und Jugendlichen umgehen.

Siehe Anwarter*in auf Seite 12

10.3.2 Neue Ehrenamtliche gut einführen

Neue Ehrenamtliche werden in der Anfangszeit von erfahrenen Mitgliedern begleitet. Dabei schauen wir auch darauf, ob alles passt – gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Siehe Verhaltenskodex auf Seite 26 und Informationen zum Führungszeugnis auf Seite 41

10.3.3 Veranstaltungen und Freizeiten sicher gestalten

Bei allen Angeboten mit Kindern und Jugendlichen achten wir darauf, dass klare Regeln gelten – z. B. beim Zeltlager oder bei Ausflügen.

Siehe Verhaltenskodex auf Seite 26 und Risiko- und Gefahrenpotentialanalyse auf Seite 16.

10.3.4 Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen

Es gibt klare Ansprechpersonen in der Feuerwehr, aber auch unabhängige Stellen, an die sich Kinder und Jugendliche jederzeit wenden können.

Siehe Organigramm aus Seite 13 und Merkblätter, Dokumente, Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen auf Seite 47.

10.3.5 Regelmäßige Schulungsmöglichkeiten

Neben den entsprechenden Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule stehen allen Anwarter*innen und Jugendgruppenleiter*innen bei Bedarf ergänzende Fortbildungsangebote der Landes- und Kreisjugendfeuerwehr sowie externer Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

11 Verhaltenskodex

Das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht für die Feuerwehr Seelbach an oberster Stelle. Unsere Angebote sollen sichere Räume sein und als solche wahrgenommen werden.

Dazu möchten wir Strukturen schaffen, in denen sich Kinder und Jugendliche sicher und wohl fühlen, damit sie sich zu starken, einfühlsamen und individuellen Persönlichkeiten entwickeln können. Alle Kinder und Jugendliche haben eine Persönlichkeit, die es zu entdecken, weiterzuentwickeln, zu stärken und zu schützen gilt. Eine individuelle Entfaltungsmöglichkeit führt zu einem gesunden Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Ein gestärktes Selbstbewusstsein schafft die Selbstverständlichkeit, eigene Grenzen zu formulieren und die anderer zu achten.

Der Verhaltenskodex ist eine Orientierungshilfe für angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Durch diesen Verhaltenskodex und das Schutzkonzept sollen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt so schwer wie möglich gemacht und verhindert werden.

Alle Mitglieder und Mitwirkenden der Feuerwehr Seelbach, insbesondere die Personen, die bei der Feuerwehr Seelbach Verantwortung übernehmen und Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, haben diesen Verhaltenskodex als Leitfaden zu respektieren und leben diesen.

Um dies zu dokumentieren, müssen alle Personen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Seelbach eine Rolle in Verbindung mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausüben, diesen Kodex lesen und unterzeichnen.

Darüber hinaus ist dieser Verhaltenskodex für alle Mitglieder der Feuerwehr Seelbach als Dienstanweisung bindend.

11.1 Vorbildfunktion

- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst, wenn ich in einer Rolle bei der Feuerwehr Seelbach kommuniziere und tätig bin.
- Ich achte in meiner Wortwahl und in meinem Handeln darauf, alle miteinzuschließen und Mehrdeutigkeiten zu vermeiden.
- Ich verwende keine bloßstellenden Kosenamen
- Ich verzichte auf ironische, sarkastische, sexistische Bemerkungen, welche andere bloßstellen.

11.2 Persönlichkeit und Selbstwirksamkeit

- Ich achte und fördere die Persönlichkeit und die persönlichen Ziele anderer und nehme Probleme, Wünsche und Vorstellungen ernst.
- Die Persönlichkeitsentwicklung soll durch mein Auftreten, Kommunizieren und Handeln nicht negativ beeinträchtigt werden. (z.B. Schreien, zu autoritär, herablassend)
- Ich toleriere keinerlei gewalttätiges, rassistisches, sexistisches, diskriminierendes oder respektloses Verhalten und schreite zum Schutz der/des Betroffenen ein, wenn ich Zeuge*in dessen werde.

- Ich bestärke alle darin, für sich Partei zu ergreifen und Nein zu sagen. Dazu gehört es, formulieren zu können, was einen ärgert, verletzt, kränkt, enttäuscht, stört, nervt und wütend macht und Situationen, Erwartungen und Haltungen zu hinterfragen (Stopp-Regel).
- Ich kommuniziere die Stopp-Regel, damit alle ihre Grenzen aufzeigen können.

11.3 Gleichberechtigung und soziales Miteinander

- Ich respektiere individuelle Grenzempfindungen, Meinungen und Bedürfnisse und setze mich für eine gleichberechtigte Teilhabe ein.
- Ich achte darauf, dass ich allen in gleichem Maße vertrauensvoll, wohlwollend und achtsam gegenübertrete, denn durch die Gleichbehandlung aller verhindere ich die systematische sowie ungewollte Ausgrenzung.
- Ich schaffe ein Umfeld für offenen, toleranten und respektvollen Umgang.

11.4 Partizipation

- Ich förder die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und ermögliche ihnen eine aktive Mitgestaltung an allen Vorhaben der Feuerwehr Seelbach die die Kinder und Jugendlichen mittelbar und unmittelbar betreffen.

11.5 Feedback

- Ich ermögliche die Äußerung von Feedback und achte darauf, dass dieses von mir als auch von anderen wertschätzend und angemessen geäußert wird. Ich bemühe mich um konstruktive Lösungen und beziehe dazu Unterstützung ein, wo es erforderlich ist.

11.6 Nähe, Distanz und Machtverhältnis

- Ich gestalte Beziehungen in einem angemessenen Vertrauensverhältnis ehrlich, transparent und nachvollziehbar und nutze meine Position und mein Wirken nicht aus.
- Ich achte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf eine angemessene Distanz im persönlichen, als auch im digitalen Raum.
- Ich achte sowohl bei mir als auch bei den mir anvertrauten Personen auf Mimik, Körpersprache und nonverbale Signale und nehme die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz ernst und respektiere die persönlichen Grenzen.
- Ich achte auf meine eigenen Grenzen und äußere auch, wenn diese von anderen überschritten werden.

11.7 Verdachtsmomente und Ansprechpartner

- Bei Grenzverletzungen und Fehlverhalten anderer bin ich aufmerksam und werde aktiv.

- Verdachtsmomente nehme ich ernst und spreche sie gegenüber meiner nächsten verantwortlichen Person (z.B. Zeltlagerleitung, Abteilungskommando, Abteilungsleitung) oder deren Stellvertretung an. Diese Person hat den Präventionsbeauftragten / die Präventionsbeauftragte darüber zu unterrichten.
- Ich wende mich, bei sexuell übergriffigem Verhalten an den Kommandant / Kommandantin.

11.8 Fehlverhalten

- Bei Grenzverletzungen und Fehlverhalten anderer bin ich aufmerksam und werde aktiv.
- Ich wende mich bei schwerem Fehlverhalten, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an die Zeltlagerleitung, die Leitung der Jugendfeuerwehr oder das Kommando.

11.9 Übernachtungen, Zeltlager und Ferienfreizeiten

- Ich übernachte nicht mit den Kindern und Jugendlichen in der gleichen Übernachtungsmöglichkeit (Zimmer).
- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung.
- Anwärter und Anwärterinnen haben die Möglichkeit bei den Jugendgruppenleitern oder bei den Kindern und Jugendlichen zu übernachten (geschlechtergetrennt).
- Vor dem Betreten des Schlafraums mache ich mich lautstark bemerkbar.
 - Ausnahme beim Zeltlager: Das Zählen der Kinder durch 2 Betreuer*innen.
- Ich ziehe mich nicht vor Kindern und Jugendlichen um.
- Ich achte darauf, dass ich nicht mit Personen, für die ich Verantwortung habe, Dusche und achte bei Sanitäranlagen auf eine geschlechtergetrennte Nutzung.
- Taschen, Koffer und Bett werden als Teil der Intimsphäre angesehen, entsprechend sensibel und achtsam verhalte ich mich dazu.

11.10 Körperkontakt

- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür.
- Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich und nur in Absprache mit der mir anvertrauten Person.
- Ich weiß, dass jeder und jede ein unterschiedliches Bedürfnis nach Körperkontakt hat und achte dieses Bedürfnis (Stopp-Regel).

11.11 1-1 Situationen

- Ich vermeide bei Aussprachen die 1-1 Situation (2 Kinder/Jugendliche oder Erwachsener & Kind/Jugendlicher alleine).

11.12 Medien und Soziale Netzwerke

- Für Fotos und Videos benötige ich das vorherige Einverständnis der Teilnehmer*innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten (siehe auch Datenschutzerklärung bei Freizeiten und Veranstaltungen).
- Ich setze mich gegen die Erstellung und Veröffentlichung von Bildern und Videos ein, die Personen in unangenehmen, intimen (z.B. Badebekleidung, Unterwäsche) oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Die Veröffentlichung und Verbreitung (also auch versenden & verschicken) über soziale Messengerdienste (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram, Snapchat) obliegt allein dem Veranstalter sowie dem/der Social Media Beauftragten.
- Bei Veröffentlichungen über soziale Messengerdienste benötige ich das Einverständnis der Teilnehmer*innen (je nach Alter das Einverständnis der Erziehungsberechtigten).

11.13 Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex der Feuerwehr Seelbach im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gelesen habe und dessen Inhalte verstanden habe.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit zu beachten und einzuhalten.

Ort, Datum: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Unterschrift: _____

12 Verhaltensampel

NO-GO! Dieses Verhalten geht gar nicht!	• Übergriffe und Gewalt jeglicher Art (körperlich, seelisch, psychisch, verbal, sexualisiert) • Kinder und Jugendliche ausgrenzen, überfordern und Grenzen nicht respektieren • Grundbedürfnisse aktiv ignorieren (z.B. beim Duschen beobachten) • Kinder und Jugendliche bloßstellen und erniedrigen • Kinder und Jugendliche absichtlich in Gefahrensituationen bringen • Persönliche Infos von Kindern und Jugendlichen weitergeben, Vertrauliches preisgeben oder die Schweigepflicht verletzen (abhängig von Art der Information und Adressaten) • Texte, Videos oder Bilder von Kindern und Jugendlichen ohne Einverständnis weitergeben oder im Internet teilen
Achtung! Dieses Verhalten ist kontextabhängig und sollte im Team oder mit dem Leitungskreis reflektiert werden.	• Körperlichkeit in der Streitschlichtung oder zur Regeleinhaltung, wenn verbale Maßnahmen nicht zur Schlichtung führen ODER sofern die normale Kommunikation zur Streitschlichtung / Regeleinhaltung nicht greifen (z.B. Kinder und Jugendliche anfassen/halten und zur Seite nehmen, zur Gefahrenabwehr) • Gegenüber Kindern oder Jugendlichen laut werden (z.B. in Gefahrensituationen) • Enger körperlicher Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Kind in den Arm nehmen, ohne vorher zu fragen)
GO! Dieses Verhalten ist akzeptiert	• Regeln und Grenzen setzen (Regeln gemeinsam besprechen und auf die Einhaltung achten) • Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre eigenen Grenzen und die Anderer zu erkennen und zu respektieren. • Situationen schaffen, in denen Leistungsvergleiche stattfinden und wo es Gewinner und Verlierer gibt (z.B. Wettkampfsituationen im Sport oder bei Spielen) • Gemeinsame Treffen/Aktionen außerhalb der regulären Termine nach Absprache und mit Kenntnis der Erziehungsberechtigten (z. B. organisatorische Treffen vor dem Zeltlager)

Die Verhaltensampel dient als übersichtliche Orientierungshilfe im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, ersetzt jedoch nicht das vollständige Kinderschutzkonzept.

13 Begriffsdefinitionen

13.1.1 Was ist eine Grenzverletzung?

Unter 'Grenzverletzung' verstehen wir das unabsichtliche, unbedachte oder zufällige Nichtbeachten individueller, persönlicher Grenzen von Kindern und Jugendlichen. Dazu können sprachliche oder körperliche Formen im Kontakt gehören, die das Gegenüber als unangenehm, unpassend, überfordernd oder beleidigend empfindet. Möglicherweise fehlen bestimmte fachliche Voraussetzungen (z.B. Kenntnis über das Gegenüber, pädagogische Haltung, Kommunikationskompetenzen).

Auch bei den oben beschriebenen Grenzverletzungen, die von einzelnen Personen gegenüber Kindern oder Jugendlichen passieren, ist eine Intervention durch die Ansprechpersonen vor Ort erforderlich (z.B. Gespräch oder Schulungsangebot) mit dem Ziel der künftigen Vermeidung möglicher grenzverletzender Handlungsformen.

13.1.2 Was ist ein Übergriff?

Unter 'Übergriff' sind alle Handlungsformen zu verstehen, die weder zufällig noch versehentlich, sondern beabsichtigt, bewusst oder gezielt Grenzen von Kindern oder Jugendlichen verletzen. Dazu gehört jede Form von Handlung, die Kindern und Jugendlichen körperlichen, psychischen oder seelischen Schaden zufügt (siehe Definition Kindeswohlgefährdung) sowie alle Handlungsformen, die anhaltend Rechte von Kindern und Jugendlichen verletzen.

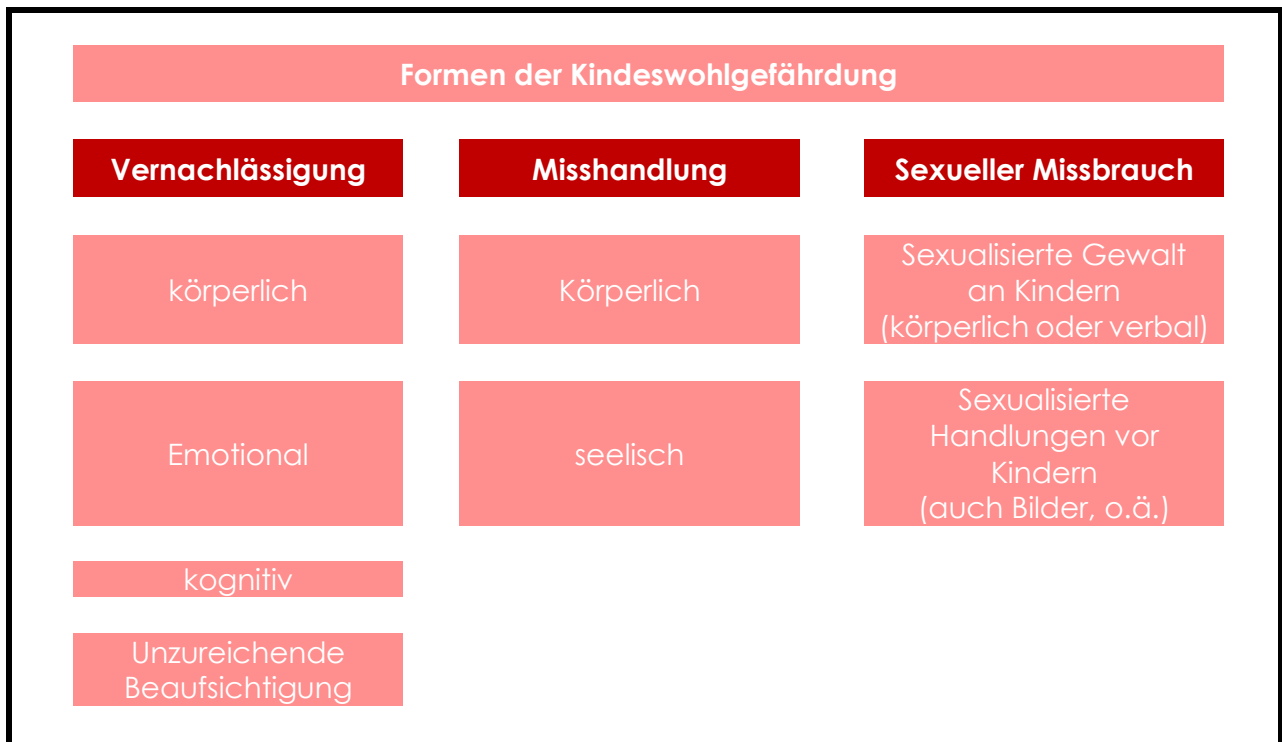
13.1.3 Was ist eine Kindeswohlgefährdung (KWG)?

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Eine Kindeswohlgefährdung stellt keinen an sich beobachtbaren Sachverhalt dar – sondern beruht auf einer Einschätzung und Bewertung von Beobachtbarem.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine Gefahr für die Entwicklung des Kindes durch eine erhebliche Schädigung dessen körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls vorliegt oder mit ziemlicher Sicherheit abzusehen ist. Dabei wird unterschieden, ob die Gefahr für das Kindeswohl gegenwärtig vorliegt (akute KWG) oder vorauszusehen ist (latente KWG).

Unter Kindeswohlgefährdung werden diese drei wesentlichen Formen von Gewalt verstanden.

Im SGB VIII §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist dies gesetzlich geregelt.



13.1.4 Was ist ein Verdacht?

Bei Grenzverletzungen ist das direkte Gespräch mit den Beteiligten bzw. Betroffenen immer das geeignete Mittel, um Situationen zu klären und Verhaltensänderungen zu bewirken. Dazu ist das Ansprechen des Verhaltens wichtig. Hier ist eine kinderschutzfördernde Atmosphäre, Offenheit und das Vorhandensein von Ansprechpersonen und ggf. Beschwerdestellen eine zentrale Voraussetzung.

Manchmal entwickelt sich aus verschiedenen Wahrnehmungen, mehreren Vorkommnissen oder Andeutungen ein 'Verdacht', dass etwas 'nicht stimmt' und führt zu einem entsprechenden Bauchgefühl. Oder es besteht die Vermutung, dass in einer Situation keine Grenzverletzung, sondern ein Übergriff vorliegt.

Im Schutzkonzept der Feuerwehr Seelbach wird dann von 'Verdacht' gesprochen, wenn ein Übergriff gegenüber einem Kind oder einer/einem Jugendlichen vermutet wird. Also wenn z.B. ein 'ungutes' Bauchgefühl, Erzählungen Dritter, scheinbar harmlose, aber häufige Irritationen aber keine direkte eigene Beobachtung oder eindeutige Äußerungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Dabei kann es sich auch um eine Vermutung darüber handeln, dass außerhalb der Einrichtung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (z.B. zuhause).

Insbesondere bei sexualisierter Gewalt ist ein besonders sorgfältiges und behutsames Vorgehen erforderlich, vor allem um das Kind, aber auch die verdächtige Person vor voreiligen Verdächtigungen zu schützen.

Grundsätzlich empfiehlt sich vor jedem Handeln das Mehraugenprinzip, also das frühzeitige Hinzuziehen weiterer Personen, hier zunächst der Ansprechperson bzw. zuständigen Leitung sowie bei sexualisierter Gewalt in jedem Fall auch das Miteinbeziehen einer entsprechend qualifizierten professionellen Beratungsstelle. -> Verweis zu Kontaktdaten

Hilfreich ist auch eine schrittweise Unterscheidung und Überprüfung in die Stufen (Brücker, et al., 2020, S. 38)

1. unbegründet
2. vage
3. begründet
4. erhärteter Verdacht.

Diese Unterscheidung ist auch nützlich, um ein sogenanntes „ungutes Bauchgefühl“ genauer zu fassen. In allen Stufen sind entsprechende Handlungsschritte erforderlich.

13.1.5 Unbegründeter Verdacht

Von diesem spricht man, wenn sich bereits am Anfang einer Abklärung herausstellt, dass es sich bei den Verdachtsmomenten nicht um (sexualisierte) Gewalt oder eine andere Form des Übergriffs handelt. Das ist der Fall, wenn z.B. Äußerungen eines Kindes falsch verstanden wurden. Es gibt keine Zweifel, dass der Verdacht unbegründet ist.

13.1.6 Vager Verdacht

Ein vager Verdacht ergibt sich aus Beobachtungen, die man für sich nicht eindeutig einsortieren kann. Ein Übergriff kann nicht ausgeschlossen werden. Bemerkungen von Personen, die mit dem Verdacht zu tun haben, lassen entsprechende Schlüsse zu. Auch das wiederholte Auftauchen von Grenzverletzungen kann der Anlass für einen vagen Verdacht sein.

13.1.7 Begründeter Verdacht

Von einem begründeten Verdacht spricht man, wenn sich die Anzeichen verdichten und die Vermutungen von dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen bestätigt werden, oder andere plausible und erhebliche Verdachtsmomente existieren.

13.1.8 Erhärteter Verdacht

Ein erhärteter Verdacht besteht dann, wenn ein Übergriff direkt beobachtet wird, ein*e Täter*in von den Handlungen berichtet, Kinder oder Jugendliche selbst um Schutz bitten oder es eindeutige Fotos bzw. Videos gibt.

14 Beschwerdewege

Uns ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche wissen, an wen sie sich wenden können, wenn etwas nicht in Ordnung ist – sei es ein komisches Gefühl, eine beobachtete Grenzverletzung oder ein konkreter Vorfall.

Unser gemeinsames Ziel bei der Feuerwehr Seelbach ist es, eine offene Kultur des Hinschauens und Handelns zu leben. Das bedeutet: Wir nehmen Sorgen und Hinweise ernst, wir sprechen Probleme an, und wir schützen die, die Hilfe brauchen.

Kinder, Jugendliche sowie Eltern oder Erziehungsberechtigte haben jederzeit die Möglichkeit, sich vertrauensvoll direkt oder per E-Mail an den oder die Präventionsbeauftragte*n zu wenden: praevention@feuerwehr-seelbach.de

Alle Anfragen werden vertraulich behandelt.

14.1 Was tun bei Verdachtsmomenten?

- Ein Verdacht soll bei der nächsthöheren verantwortlichen Person angesprochen werden – zum Beispiel:
 - Zeltlagerleitung
 - Leitung der Jugendfeuerwehr
 - Abteilungskommandos
 - Feuerwehrkommando
- Diese Personen sind verpflichtet, den oder die **Präventionsbeauftragte*n** zu informieren.

14.2 Was tun bei Fehlverhalten?

Wenn jemand selbst oder jemand anders bei einem konkreten Anlass Hilfe braucht – zum Beispiel bei einem schwerwiegenden Vorfall oder wenn sich jemand unsicher oder bedroht fühlt – kann er oder sie sich ebenfalls an folgende Stellen wenden:

- Zeltlagerleitung
- Leitung der Jugendfeuerwehr
- Abteilungskommandos
- Feuerwehrkommando
- oder direkt an die/den Präventionsbeauftragte*n

Sexuell übergriffiges Verhalten wird direkt und ohne Umwege an die **Kommandantin oder den Kommandanten** gemeldet.

15 Intervention

Sollte es zu einem Verdacht auf eine Gefährdung kommen, ist es wichtig, im Sinne des Kinderschutzes zu handeln. Dementsprechend werden unter dem Begriff der Intervention in der Literatur methodische, ziel- bzw. wirkungsorientierte Handlungskonzepte verstanden.

Die erarbeiteten Interventionsmaßnahmen in diesem Kapitel bieten die Möglichkeit, einerseits im Bedarfsfall bei Beobachtungen oder Verdachtsfällen handlungssicher zu sein und situationsbezogen reagieren zu können sowie andererseits mit Blick auf die Ziele im Dialog zu bleiben.

15.1 Grundsätze der Intervention

Eine Verdachtsabklärung stellt eine besondere, in der Regel sehr emotionale und hochsensible Situation dar. Deshalb sollten dabei die folgenden Grundsätze gewahrt werden, welche keine konkreten Handlungsschritte, sondern eher Haltungen beziehungsweise Werte darstellen.

- Ruhe bewahren, besonnen und eigene rechtliche, fachliche, emotionale Grenzen beachten.
- Sich dem Kind annehmen, das Anliegen ernst nehmen. Um von einem Erwachsenen gehört zu werden, benötigen Kinder 8-11 Anläufe.
- Interpretationen von Geschehnissen vermeiden und sachlich vorgehen.
- Einen respektvollen Umgang und wertschätzende Grundhaltung allen Beteiligten gegenüber zeigen.
- Nach dem Mehrere-Personen-Prinzip vorgehen (nicht alleine entscheiden), interne Abläufe beachten.
- Entsprechend der Situation und Bedürfnisse der Beteiligten handeln
- Alle Beteiligten gehen vertraulich mit Informationen von allen Beteiligten um.
- Möglichst transparent handeln, z.B. weitere Vorgehensweisen erläutern, Rückmeldungen geben.
- Gespräche, Erkenntnisse und/oder Ergebnisse werden dokumentiert und geschützt vor dem Einblick dritter archiviert.

15.2 Handlungsleitlinien für den Kinderschutz

Im Falle von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, dass ehrenamtlich Tätige wissen, wie sie richtig handeln und an wen sie sich wenden können. Die Feuerwehr Seelbach orientiert sich dabei an den Empfehlungen des örtlich zuständigen Jugendamts Ortenaukreis.

Die wichtigsten Handlungsschritte sind nachfolgend zusammengefasst und durch Kommandant*in bzw. Präventionsbeauftragte*n auszuführen:

15.2.1 Vager oder begründeter Verdacht

Bei einem noch unklaren oder nicht eindeutig belegbaren Verdacht kann und soll eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IEF) eingeholt werden. Diese Beratung

erfolgt anonymisiert, ist kostenfrei und richtet sich nicht gegen die betroffene Familie, sondern dient dem Schutz des Kindes.

Die IEF hilft bei der Einschätzung der Situation und berät zum weiteren Vorgehen.

Die entsprechenden Kontaktdaten und Hinweise zur IEF-Beratung werden in einem Flyer im Anhang zur Verfügung gestellt. Siehe Flyer Insoweit erfahrene Fachkräfte im Ortenaukreis Seite 62.

15.2.2 Erhärteter Verdacht

Liegt ein akutes Risiko für ein Kind oder einen Jugendlichen vor – also ein erhärteter Verdacht auf Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch – ist unverzüglich das Jugendamt (Kinderschutzdienst – KSD) zu informieren.

- **Während der Dienstzeiten:** Direkter Kontakt zum Jugendamt/KSD Ortenaukreis. Siehe Kontaktdaten Kommunale Soziale Dienste (KSD) auf Seite 66.
- **Außerhalb der Dienstzeiten:** Einschaltung über die Polizei, die den KSD-Bereitschaftsdienst kontaktiert.

16 Aufarbeitung nach einem Vorfall

Die Aufarbeitung nach Abschluss eines Vorfalls stellt eine wichtige und sogleich sehr sensible Phase dar. Es müssen alle Betroffenen und die Akteure im Umfeld des Vorfalls miteinbezogen werden. Ob und in welchem Umfang die Beteiligten das Angebot in Anspruch nehmen möchten, liegt allein in der Entscheidung der Person selbst.

Die Aufarbeitung zielt darauf ab, professionell, transparent und partizipativ mit dem Vorfall umzugehen und daraus zu lernen – sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für das Team.

16.1 Ziel der Aufarbeitung

- Nachbereitung eines kritischen Vorfalls im Kontext von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Jugendarbeit.
- Vertrauensbildung bei Jugendlichen, Eltern und Kooperationspartnern.
- Reflexion und Lernen für das Team, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Partizipation der Jugendlichen in der Aufarbeitung, soweit sinnvoll und möglich.
- Förderung einer offenen Fehler- und Lernkultur.

16.2 Definition: Was ist ein „Vorfall“?

Ein Vorfall kann z. B. sein:

- Gewalt unter Jugendlichen
- Diskriminierung oder Mobbing
- Grenzüberschreitendes Verhalten von Betreuer*innen
- Sexualisiertes Verhalten oder Handlungen
- Verbale oder körperliche Gewalt
- Drogenkonsum oder -handel
- Sachbeschädigung oder Diebstahl

16.3 Phasen der Aufarbeitung

Phase 1: Akutsituation & Sofortmaßnahmen

- Siehe: Intervention, Seite 35ff
- Abarbeitung des Vorfalls innerhalb der Organisation durch den Kommandant*in und Präventionsbeauftragte*n.

Phase 2: Interne Aufarbeitung nach Abschluss des Vorfalls

- **Teamreflexion** im geschützten Rahmen (ggf. moderiert durch externe Fachkraft).
 - Was ist passiert?
 - Was lief gut, was nicht?

- Gab es Warnzeichen?
- **Dokumentation der Erkenntnisse.**
- **Rollenklärung** im Team.
- **Bedarfsanalyse:** Braucht das Team Supervision, Fortbildung, Anpassung von Regeln?

Phase 3: Beteiligung der Jugendlichen

- **Angebot von Gesprächsrunden**, Einzelgesprächen oder kreativen Ausdrucksformen (z. B. Theater, Graffiti, Rollenspiele usw.).
- Partizipative **Reflexion über Gruppenregeln**, Werte und den Umgang miteinander.
- Gezielte Förderung von **Empowerment, Empathie, Selbstverantwortung und Zivilcourage**.

Phase 4: Einbindung externer Partner

- **Je nach Vorfall:** Polizei, Jugendamt, IEF, Beratungsstellen, Therapeuten. Siehe auch Merkblätter, Dokumente, Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen auf Seite 47.
- Ggf. **Workshops** oder Infoveranstaltungen zu relevanten Themen (z. B. Gewaltprävention, Sucht, Antidiskriminierung).
- Umgang mit Öffentlichkeitsarbeit und Presse

Phase 5: Abschluss & Prävention

- **Gemeinsamer Abschluss** mit Kinder & Jugendlichen (z. B. Ritual, Statement, Projekt).
- **Evaluation:** Was wurde erreicht? Was bleibt offen?
- **Präventive Maßnahmen:**
 - Anpassung von Regeln und Strukturen
 - Aufbau von Vertrauen & Konfliktkompetenz
 - Fortbildungen für Betreuer*innen
 - Strukturelle Änderungen (z. B. Raumkonzepte, Aufsicht, Hausordnung, etc.)

16.4 Verantwortlichkeiten

- Präventionsbeauftragte*r koordiniert nach Rücksprache mit dem Kommandanten die Aufarbeitung.
- Betreuer*innen reflektieren, dokumentieren und begleiten Kinder und Jugendliche.
- Externe Fachkräfte können zur Unterstützung hinzugezogen werden.
- Kommandant übernimmt Schutzfunktion für Ehrenamtliche und überprüft Strukturen.

16.5 Methoden & Instrumente

- Fallbesprechungen & Supervision

- Feedbackrunden mit Kinder & Jugendlichen
- Anonyme Meinungsumfragen (siehe Fragebögen auf Seite 54ff)

16.6 Haltung & Leitprinzipien

- **Fehlerfreundlichkeit:** Nicht das Vertuschen, sondern das Lernen steht im Fokus.
- **Transparenz:** Angemessene Kommunikation mit allen Beteiligten.
- **Kindeswohlorientierung**
- **Partizipation**
- **Verantwortungsübernahme statt Schuldzuweisung**

16.7 Evaluation & Weiterentwicklung

- **Überprüfung des Konzepts** nach Vorfällen.
- **Einbindung der Kinder und Jugendlichen** in Feedbackprozesse.
- Allgemeine Informationen zur Weiterentwicklung auf Seite 40

17 Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und -verbesserung

Ein wirksamer Kinderschutz ist kein statisches Ziel, sondern ein fortlaufender Prozess, der regelmäßige Reflexion, Anpassung und Verbesserung erfordert. Um sicherzustellen, dass das Kinderschutzkonzept dauerhaft im Alltag der Freiwilligen Feuerwehr verankert bleibt und seine Wirksamkeit behält, setzen wir auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.

17.1 Regelmäßige Reflexionstreffen der Arbeitsgruppe

Nach der Einführung des Kinderschutzkonzepts findet spätestens im Jahr 2027 ein Treffen der Arbeitsgruppe „Kinderschutzkonzept“ statt. Dieses Treffen dient der gemeinsamen Reflexion über die Umsetzung des Schutzkonzepts in der Praxis. Dabei wird Raum geschaffen, Erfahrungen auszutauschen, aktuelle Herausforderungen zu benennen und Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren.

Ziel ist es, das Kinderschutzkonzept als lebendiges Instrument nachhaltig im Feuerwehralltag zu etablieren und kontinuierlich an die praktischen Erfordernisse und Rückmeldungen aus der Praxis anzupassen.

Bei den Reflexionstreffen werden insbesondere folgende Fragestellungen besprochen:

- Wie ist der aktuelle Stand in der Umsetzung und Anwendung des Konzepts?
- Was klappt gut? Was bewährt sich im Alltag?
- Welche Herausforderungen gibt es aktuell?
- Wo besteht gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf im Konzept?
- Welche inhaltlichen Rückmeldungen sollten ergänzt werden (z. B. von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Jugendwarten oder Dritten)?
- In welchen Bereichen ist ggf. zusätzliche Unterstützung notwendig?

17.2 Evaluation von Vorfällen und Maßnahmen

Im Falle von kritischen oder beinahe-kritischen Situationen erfolgt eine Nachbesprechung, auf der Grundlage des Vorfalls innerhalb der Arbeitsgruppe „Kinderschutzkonzept“. Jeder Fall ist individuell zu betrachten und bewerten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um bestehende Maßnahmen zu hinterfragen, zu verbessern oder neue Handlungsschritte zu definieren.

17.3 Dokumentation und Transparenz

Änderungen am Kinderschutzkonzept werden transparent kommuniziert und allen beteiligten Mitgliedern der Feuerwehr Seelbach zugänglich gemacht.

18 Informationen zum Führungszeugnis

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Feuerwehr Seelbach sind verschiedene präventive Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes festgelegt. Dazu gehört u.a. auch, dass Ehrenamtliche beim Vorliegen bestimmter Kriterien ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, um eine Tätigkeit in der Feuerwehr Seelbach auszuüben. Zudem hat auch der Gesetzgeber verschiedene Regelungen festgelegt (u.a. in § 72 a SGB VIII), die bei der Einforderung, Einsichtnahme und Dokumentation eines erweiterten Führungszeugnisses zu beachten sind.

18.1 Wer sollte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Alle Personen, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit, die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, diese beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder bei denen ein sogenannter 'qualifizierter Kontakt' vorliegt.

Unter diesem wird ein Kontakt verstanden, in dem aufgrund von Art, Intensität und Dauer ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schutzbefohlenen und Ehrenamtlichen aufgebaut wird, z.B. bei Übernachtungen, Einzelbetreuung oder Einzelunterricht etc.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn kurzfristig kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden kann, kann nach Absprache mit dem Kommandanten eine sogenannte Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben vorgelegt werden. Diese gilt nicht als Ersatz für das Führungszeugnis. Eine Bekräftigung durch ein Führungszeugnis ist schnellstmöglich vorzulegen.

18.2 Wie und wo kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden?

Ehrenamtliche müssen das erweiterte Führungszeugnis bei der Kommune, in der sie gemeldet sind, selbst beantragen (z.B. bei der jeweiligen Gemeinde im Bürgeramt).

Eine Gebührenbefreiung ist möglich, wenn das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.

Alle Personen die in Seelbach wohnhaft sind, können der Feuerwehr schriftlich die Zustimmung zur Einholung des Führungszeugnisses erteilen.

18.3 Was kostet ein erweitertes Führungszeugnis?

Derzeit kostet es 13 Euro⁴. Ein erweitertes Führungszeugnis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird jedoch gebührenfrei ausgestellt. Der Träger bzw. die Kommune muss hierzu einen entsprechenden Antrag auf Gebührenbefreiung unterzeichnen.

18.4 Wie verläuft die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis und wer ist dafür verantwortlich?

Der/die Kommandant*in ist für die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse verantwortlich.

⁴ Stand: 2024

Diese wird durch den/die Feuerwehrsachbearbeiter*in der Gemeindeverwaltung organisiert und dokumentiert.

Die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis ist eine sehr private Angelegenheit, bei der die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden und eine sehr vertrauenswürdige und verschwiegene Person die Einsichtnahme vornimmt.

Das Führungszeugnis wird in einem verschlossenen Umschlag beim Feuerwehrsachbearbeiter abgegeben wird:

Gemeinde Seelbach
Abt. Feuerwehr
Hauptstr. 7
77960 Seelbach

Der/die Feuerwehrsachbearbeiter*in oder Kommandant*in öffnet den Umschlag in einem Raum in dem sich die Person allein oder mit der weiteren vertrauenswürdigen, benannten Person befindet (vier Augenprinzip). Nach der Einsichtnahme wird das Führungszeugnis in einem verschlossenen Umschlag an die überprüften Personen (postalisch) zurückgegeben.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis sollte in einem entsprechenden Dokumentationsblatt (siehe Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme auf Seite 60) dokumentiert werden und dieses an einem sicheren und für Unbefugte unzugänglichen Ort aufbewahrt werden.

18.5 Wo verbleibt das Führungszeugnis nach der Einsichtnahme?

Es verbleibt immer bei der überprüften Person und darf nicht kopiert werden. Lediglich eine Einsichtnahme wird vorgenommen und dokumentiert, dann erhält der/die Eigentümer*in das Führungszeugnis zurück.

18.6 Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis sein?

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme höchstens drei Monate zurückliegen.

18.7 Wann muss das erweiterte Führungszeugnis erneut beantragt und vorgelegt werden?

Neuaufnahmen: Bei Neuaufnahmen in den aktiven Feuerwehrdienst bzw. als Betreuer*in für das Feuerwehr-Zeltlager wird das Führungszeugnis zeitnah nach der Aufnahme angefordert und geprüft.

Regelüberprüfung: Für alle Mitglieder der Einsatzabteilungen erfolgt eine Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre.

Feuerwehrtzeltlager: Für alle Betreuer*innen und Anwärter*innen, die im Rahmen des Feuerwehrtzeltlagers eingesetzt werden, erfolgt die Überprüfung alle drei Jahre.

18.8 Wann sind die Daten zum erweiterten Führungszeugnis wieder zu löschen?

Die Daten zum erweiterten Führungszeugnis werden spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit vollständig und unwiderruflich gelöscht.

Betrifft Betreuer*innen und Anwärter*innen des Feuerwehr-Zeltlagers: Das Ende einer Tätigkeit ist schriftlich dem/der Leiter*in des Zeltlagers mitzuteilen.

18.9 Wer prüft bei Kooperationen die Vorlage eines Führungszeugnisses?

Für externe Veranstaltungen bzw. Kooperationspartner erfolgt eine individuelle Prüfung durch die oder den Präventionsbeauftragte*n. Die Prüfung kann anhand des Prüfschemas im Anhang erfolgen. Siehe Prüfschema Kooperationspartner auf Seite 61.

Da Kinderschutzkonzepte in vielen Organisationen bislang noch nicht etabliert sind, können unsere Schutzstandards nicht immer vollständig übernommen oder eingefordert werden. Dies kann im Einzelfall zu Einschränkungen im Dienstbetrieb führen – etwa, wenn Veranstaltungen nicht im geplanten Rahmen durchführbar sind oder zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erforderlich werden.

19 Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss

Die Feuerwehr Seelbach nimmt den Schutz von Kindern und Jugendlichen sehr ernst. Um sie bestmöglich zu schützen, arbeiten wir ausschließlich mit Personen zusammen, die nicht einschlägig vorbestraft sind.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 72a SGB VIII (Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), der insbesondere für Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit gilt.

Für Mitglieder, die zusätzlich im aktiven Feuerwehrdienst tätig sind, gilt ergänzend § 11 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG BW). Dieser regelt die persönliche Eignung von Einsatzkräften und schließt ebenfalls Personen mit bestimmten Vorstrafen von der Tätigkeit aus.

19.1 § 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Ein Tätigkeitsausschluss erfolgt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen der in § 72a Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a) SGB VIII aufgeführten Straftatbestände. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Liegt ein entsprechender Eintrag vor, ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich der Feuerwehr Seelbach nicht möglich. Auch ein nachträglich bekanntwerdender Eintrag führt zum sofortigen Ausschluss.

Darüber hinaus fordert § 72a Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe b) SGB VIII, dass auch bei anderen einschlägigen Verurteilungen, die nicht ausdrücklich im Gesetz genannt sind, im Einzelfall geprüft wird, ob von der verurteilten Person eine Gefährdung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgehen kann. Konkret wenn sie im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag (§ 1 SGB VIII) bedenklich ist – etwa bei:

- Gewaltdelikten außerhalb der § 72a-Liste
- schweren Verstößen gegen die persönliche Integrität anderer
- wiederholtem aggressiven Verhalten oder Bedrohungen

Die Entscheidung darüber trifft die Kommandantin bzw. der Kommandant – gegebenenfalls unter Hinzuziehung der/des Präventionsbeauftragten bzw. einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF).

19.2 § 11 und §13 FwG BW – Aufnahme und Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

Für den aktiven Feuerwehrdienst gelten zusätzlich die Vorschriften aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG BW), insbesondere:

19.2.1 § 11 Abs. 1 FwG BW – Aufnahme in den Feuerwehrdienst

Personen dürfen nicht in den Feuerwehrdienst aufgenommen werden, wenn sie:

- durch Richterspruch gemäß § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

- Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB unterliegen (mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis nach Nr. 5),
- wegen Brandstiftung (§§ 306–306c StGB) verurteilt wurden.

19.2.2 § 13 Abs. 1 FwG BW – Beendigung des Feuerwehrdienstes

Ein ehrenamtlicher Feuerwehrdienst endet auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der oben genannten Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt ist. Auch hier gilt: Die persönliche Eignung muss dauerhaft gegeben sein.

20 Merkblätter, Dokumente, Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen

20.1 Insoweit erfahrene Fachkräfte im Ortenaukreis

Siehe Flyer Insoweit erfahrene Fachkräfte im Ortenaukreis auf Seite 62.

20.2 Kommunale Soziale Dienste (KSD)

Siehe Kontaktdaten Kommunale Soziale Dienste (KSD) auf Seite 66.

20.3 Kinderschutzberater

Holger Mungenast

Schutzkonzeptberater

Wilhelmstr. 1/2

78073 Bad Dürkheim

Tel.: 0170 6282203

E-Mail: h.mungenast@t-online.de

20.4 Aufschrei ! Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.

Hindenburgstraße 28

77654 Offenburg

Tel.: 0781 31000

E-Mail: offenburg@aufschrei-ortenau.de

Website: <https://aufschrei-ortenau.de/>

20.5 Childhood Haus Ortenaukreis - Beratung bei (vermuteter) Gewalt

Das Childhood-Haus ist Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die

- Zuhause, in der Schule oder in der Freizeit gedemütigt, bedroht oder geschlagen wurden/werden.
- sexuell misshandelt oder belästigt wurden.
- unter Streit oder gewalttätigen Konflikten von Eltern leiden.
- nicht mehr wissen, was sie noch tun können und am liebsten abhauen würden.
- überlegen, die Person, die ihr geschadet hat, anzuzeigen.

Für Eltern ist das Childhood-Haus Anlaufstelle, wenn

- Sie vermuten oder wissen, dass Ihrem Kind körperliche, sexuelle oder seelische Gewalt angetan wurde oder wird.

- Die Beziehung zu Ihrem Kind so schwierig ist, dass sie nicht mehr wissen, was sie tun sollen und es schlagen oder bestrafen.
- Sie es nicht schaffen, sich ausreichend um Ihr Kind zu kümmern.
- Gewalt in der Partnerschaft Sie und Ihr Kind belasten.
- Sie als suchtmittelabhängige Mutter von Ihrer Schwangerschaft erfahren.
- Sie überlegen, eine Strafanzeige aufgrund sexueller oder körperlicher Gewalt an Ihrem Kind zu stellen.

Kontaktdaten

Childhood-Haus Ortenau

Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl

Ebertplatz 12

77654 Offenburg

0781 472-2360

childhoodhaus@ortenau-klinikum.de

<https://offenburg-kehl.ortenau-klinikum.de/fachkliniken/betriebsstelle-offenburg-ebertplatz/childhood-haus-ortenau>

(Stadt Offenburg, 2025, S. 50)

20.6 Landratsamt psychologische Beratungsstelle – Standort Lahr

Siehe Flyer Psychologische Beratungsstelle Lahr auf Seite 64.

Kontaktdaten

Landratsamt Ortenaukreis

Amt für Soziale und Psychologische Dienste

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und

Jugendliche und Fachstelle Frühe Hilfen

Willy-Brandt-Straße 11 | 77933 Lahr

07821 91 57 0 | Fax 07821 91 57 25 50

pb.lahr@ortenaukreis.de

Website: <https://www.ortenaukreis.de/Dienstleistungen/Psychologische-Beratung-f%C3%BCr-Eltern-Kinder-und-Jugendliche.php?ModID=10&FID=3406.1044.1&La=1&object=tx%7C3406.2.1&ort=2390.19&redir=1#>

20.7 Pro Familia - Beratungsstelle Freiburg

Kontaktdaten

Basler Str. 61

79098 Freiburg

Tel: 0761 296 256

E-Mail: freiburg@profamilia.de

Internet: www.profamilia-freiburg.de

20.8 E-Learnings bei Kinderschutzplattform des Saarlandes

Umfassende E-Learning-Schulungen für zuhause auf der **Kinderschutz-Plattform des Saarlandes**.

Registrierung auf <https://kinderschutz-im-saarland.de/registrierung>

Gewünschten Kurs hier auswählen: <https://kinderschutz-im-saarland.de/course/view.php?id=100>

20.8.1 Kursangebot:

Sensibilisierung und Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext:

- *Zielgruppe:* Alle im Ehrenamt tätigen Personen
- *Bearbeitungsdauer* ca. 4 Stunden, für alle Teilnehmenden kostenfrei, Teilnahmezertifikat
- *Ziel:* Sensibilisierung für Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt im ehrenamtlichen Kontext sowie Sensibilisierung für Gefährdungsfaktoren.

Schutzkonzepte zur Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext

- *Zielgruppe:* Ehrenamtliche, die an der Schutzkonzeptentwicklung beteiligt sind, Ehren- und Hauptamtliche mit Leitungsfunktion sowie alle, die sich mit dem Thema näher befassen möchten.
- *Bearbeitungsdauer* ca. 15 Stunden, Teilnahmezertifikat, Teilnahmegebühr 25 €
- *Ziel:* Erstellung von Schutzkonzepten, Anleitung der Schutzkonzeptentwicklung

21 Literaturverzeichnis

- Brücker, K., Korell, S., Richter, M., Stoy, M., Wahle, A., Weber, M., & Werth, K. (2020). *Institutioneller Kinderschutz bei UNICEF Deutschland*. Köln: Deutsches Komitee für Unicef e.V. Abgerufen am 17. Juni 2025 von https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/213106/466b21f44ad82aeb289c70fc4275f0e8/kinderschutzkonzept-web-data.pdf
- Deutscher Feuerwehrverband. (2017). *Altersgrenzen bei der Feuerwehr*. Berlin: Deutscher Feuerwehrverband. Abgerufen am 19. Juni 2025 von https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/05/2017_12_DFV-Informationen_Altersgrenzen_JF_FF_BF_WF.pdf
- Seelbach, G. (2022). *Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Seelbach*. Seelbach.
- Stadt Offenburg. (22. September 2025). *Sozialwegweiser 25/26*. Von Stadt Offenburg: <https://www.offenburg.de/de/leben-in-offenburg/soziales/sozialwegweiser/> abgerufen
- unicef. (2020). *Konvention über die Rechte des Kindes*. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V. Abgerufen am 17. 06 2025 von <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Anhang

Freiwillige Feuerwehr Seelbach
Kinderschutzkonzept

A. Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Beschreibung	Untergruppe	Dauer	Ort	Übernach- tung	Anzahl pro Jahr	Anzahl Kinder	Alter Kinder	Anzahl Betreuer	Beteiligung Aktive Einsatzkräfte	Externe Teilnehmer	Besonderheiten
Gruppenstunde Kindergruppe - Jung	Kindergruppe	1 Std.	i.d.R. Feuerwehrhaus Seelbach	nein	25	ca. 15	4-6	3	selten	Eltern?	
Gruppenstunde Kindergruppe - Alt	Kindergruppe	1 Std.	i.d.R. Feuerwehrhaus Seelbach	nein	25	ca. 15	6-9	3	selten	Eltern?	
Gruppenstunde Jugendfeuerwehr	Jugendfeuerwehr	1,5 Std.	i.d.R. Feuerwehrhaus Seelbach	nein	35	ca. 15	9-18	4	Teilweise	Teilweise	
Diaband	Zeltlager	2-3 Std.	Feuerwehrhaus Seelbach	nein	1	60		?	ja	ja	
Zeltlager	Zeltlager	7 Tage	Wiesenfläche	ja	1	60		25	ja	ja	
Besuch Kindergarten	Sonstiges	2 Std.	Feuerwehrhaus Seelbach	nein	3	ca. 20	5-6	3	ja	ja	
Besuch Schule / Brandschutzerziehung	Sonstiges	3 Std.	Schule + Feuerwehrhaus Seelbach	nein	1	40	9-10	3	ja	ja	
Ferienprogramm	Sonstiges	3 Std.	Feuerwehrhaus Seelbach	nein	1	ca. 10	6-10	3	ja	ja	
Hüttenwoche	Jugendfeuerwehr	3 Tage	Hütte / Freizeitheim	ja	0-1	ca. 20	9-18	5	ja	nein	
Kreiszeltlager	Jugendfeuerwehr	3 Tage	Unterschiedlich	ja	0-1	Ca. 20	9-18	4	ja	nein	
Altpapiersammlung	Jugendfeuerwehr	5 Std.	Im Gemeindegebiet	nein	2	Ca. 10	9-18	?	ja	nein	
Verteilen Gelbesäcke	Jugendfeuerwehr	6 Std.	Im Gemeindegebiet	nein	1	Ca. 15	9-18	2	ja	Eltern?	
Christbaumsammelaktion	Jugendfeuerwehr	6 Std.	Im Gemeindegebiet	nein	1	Ca. 10	9-18	2	ja	nein	
Jugendfeuerwehrversammlung	Jugendfeuerwehr	2 Std.	Feuerwehrhaus	nein	1	Ca. 35	4-18	5	ja	nein	
Jahreshauptversammlung	Jugendfeuerwehr	3 Std.	Bürgerhaus	nein	1	ca. 15	9-18	2	ja	nein	
Herbstübung	KiGru u. Jugend	3 Std.	Unterschiedlich	nein	1	Ca. 20	4-18	2	ja	ja	Teilweise Zuschauer, Teilweise Übungsdarsteller
Leistungsspange	Jugendfeuerwehr	5 Std.	Unterschiedlich	nein	0-1	ca. 6	14-15	2	nein	nein	
Leistungsspangen Proben	Jugendfeuerwehr	2 Std.	Unterschiedlich	nein	0-5	Ca. 6	14-15	2	ja	ja Schuttertal?	
Gemeinsame Probe Schuttertal / Lahr	Jugendfeuerwehr	2 Std.	Unterschiedlich	nein	1-2	Ca. 25	9-18	4	ja	ja	Mit Jugendfeuerwehr Schuttertal oder

Freiwillige Feuerwehr Seelbach
Kinderschutzkonzept

											Lahr Reichenbach, gemischte Gruppen
Sommerabschluss	KiGru u. Jugend	2 Std.	Unterschiedlich	nein	1	Ca. 40-50	4-18	4	ja	nein / Eltern?	
St. Martin	Jugendfeuerwehr	2 Std.	Innenhof Feuerwehr	nein	1	Ca. 30	4-18	4	ja	ja	
Weihnachtsgottesdienst	KiGru u. Jugend	2 Std.	Innenhof Feuerwehr	nein	1	Ca. 20	4-18	2	ja	ja	
Katharinenmarkt Absperren	Jugendfeuerwehr	2 Std.	Klostergarten	nein	1	Ca. 6	9-18	1	ja	nein	
Tagesseminar	Jugendfeuerwehr	4 Std.	Idr Halle / Veranstaltungsraum einer Gemeinde	nein	1	Ca. 4	9-18	2	nein	nein	
Ausschuss-Sitzungen	Jugendfeuerwehr	2 Std.	Feuerwehrhaus	nein	4	Ca. 6	9-18	4	ja	nein	
Sitzungen Vorbereitung	Zeltlager	2 Std.	Feuerwehrhaus	nein	4	Ca. 14	15-18	?	ja	ja	
Gruppenleiterabschluss	Zeltlager	1 Tag	Unterschiedlich	ja	1	Ca. 20	15-18	?	ja	ja	
Internes Zeltlager	Jugendfeuerwehr	2-3 Tage	Unterschiedlich	ja	0-1	Ca. 25	9-18	5	ja	nein / Eltern?	
Berufsfeuerwehr-Tag	Jugendfeuerwehr	1 Tag	Feuerwehrhaus / Übungsorte	ja	0-1	ca. 20	9-18	05. Jun	ja	ja	mit Einsatzübungen / Übernachtung im Feuerwehrhaus

B. Fragebogen Jugendfeuerwehr

1. Wie gerne kommst du in die Jugendfeuerwehrprobe?



2. Wie gut fühlst du dich in deiner Jugendfeuerwehrgruppe aufgenommen?



3. Hast du das Gefühl, dass alle fair behandelt werden?

☐ JA

☐ NEIN

Wenn NEIN, warum?

4. Wie sehr hast du das Gefühl das deine Meinung, Sorgen in der Jugendfeuerwehr Gehör finden?



5. Würdest du dir mehr Mitspracherecht wünschen?

☐ JA

☐ NEIN

Wenn JA bei welchen Themen?

Freiwillige Feuerwehr Seelbach
Kinderschutzkonzept

6. Welche Themen bereiten dir Kopfzerbrechen?

7. Gibt es Orte im Feuerwehrhaus an denen du dich Unwohl fühlst, wenn ja welche?

8. Hattest du für Dich schon einmal eine Situation mit GruppenleiterIn oder einem anderen aktiven Feuerwehrmitglied, bei der du dich nicht sicher oder unwohl gefühlt hast?

☐ JA

☐ NEIN

Wenn JA, kannst du diese Situationen beschreiben?

9. Traust du dich gegenüber den Gruppenleitern ein Anliegen oder Problem anzusprechen?

☐ JA

☐ NEIN

10. An wen wendest du dich, wenn du Probleme in der Jugendfeuerwehr hast?

11. Gibt es etwas, das du dich nicht traust anzusprechen?

12. Wie fühlst du dich in Bezug auf Kommunikation/Austausch?

13. Wie empfindest du den Umgang der Gruppenleiter mit Dir und den anderen Jugendlichen?



C. Fragebogen Feuerwehr-Zeltlager

1. Wie gerne kommst du auf das Feuerwehr-Zeltlager?



2. Wie gut fühlst du dich in deiner Zeltlagergruppe aufgenommen?



3. Hast du das Gefühl, dass alle fair behandelt werden?

☐ JA

☐ NEIN

Wenn **NEIN**, **bitte** schreibe warum:

4. Wie sehr hast du das Gefühl, dass deine Sorgen und Bedürfnisse auf dem Feuerwehr-Zeltlager Gehör finden?



5. Welche Themen und Situationen bereiten dir Kopfzerbrechen?

6. Gibt es Orte auf dem Zeltlager an denen du dich Unwohl fühlst?

☐ JA

☐ NEIN

Wenn **JA**, nenne **bitte** welche und warum:

7. Hattest du für Dich schon einmal eine Situation mit GruppenleiterIn oder einem anderen Erwachsenen, bei der du dich nicht sicher oder unwohl gefühlt hast?

☐ JA

☐ NEIN

Wenn **JA**, kannst du **bitte** diese Situationen beschreiben?

8. Traust du dich gegenüber den Gruppenleitern ein Anliegen oder Problem anzusprechen?

☐ JA

☐ NEIN

Wenn **NEIN**, kannst du **bitte** schreiben warum nicht?

9. Gibt es etwas, das du dich nicht traust anzusprechen?

10. Wie empfindest du den Umgang der Gruppenleiter mit Dir und den anderen Jugendlichen?



11. Wie fühlst du dich in Bezug auf Kommunikation/Austausch?

D. Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses

Das vorliegende Dokumentationsblatt kann für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis oder Unbedenklichkeitsbescheinigung (UNB) von Ehrenamtlichen, Nebenamtlichen und Honorarkräften (gemäß SGB VIII §72a) genutzt werden. Die Daten sind **6 Monate** nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Vor- und Nachname der ehrenamtlich tätigen Person	
Anschrift Der ehrenamtlich tätigen Person	
Datum der Ausstellung des Zeugnisses oder Unbedenklichkeitsbescheinigung	
Datum der Einsichtnahme in das Zeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung	
Sind Zeugnis/Unbedenklichkeits-bescheinigung älter als 3 Monate?	☐ Ja ☐ Nein
Verurteilung nach SGB VIII §72a Abs. 1.1 vorhanden?	☐ Ja ☐ Nein Wenn ja: dann Tätigkeitsausschluss!
Verurteilung nach SGB VIII §72a Abs 5.3 b vorhanden?	☐ Ja ☐ Nein Wenn Ja: - Kein direkter Tätigkeitsausschluss. - Verurteilung ist durch den/die Kommandant*in zu prüfen und zu bewerten.
Bewertung der Verurteilung nach SGB VIII §72a Abs 5.3 b durch Kommandant*in	
Verurteilung nach FwG §11 Abs. 1 / FwG §13 Abs. 1 vorhanden?	☐ Ja ☐ Nein Wenn ja: dann Tätigkeitsausschluss!
Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	☐ Ja ☐ Nein

Vor- und Nachname der prüfenden Person	
Unterschrift	

E. Prüfschema Kooperationspartner

Wann eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein erweitertes Führungszeugnis notwendig und vorzulegen sind, kann anhand eines Prüfschemas ermittelt werden.

Prüfschema Führungszeugnis		
Kein Führungszeugnis notwendig	Eventuell Führungszeugnis / Selbstverpflichtung notwendig	Vorschlag zu Spalte 2
Keine Übernachtung	Übernachtung	Führungszeugnis
Offene Gruppe, Teilnehmende wechseln	Geschlossene Gruppe, Teilnehmende sind immer gleich	Selbstverpflichtungserklärung
Teilnehmende sind nicht beeinträchtigt, es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor	Teilnehmende sind beeinträchtigt	Führungszeugnis
Einmaliges Engagement/Projekt	Mehrmaliges Engagement / längeres Projekt	Führungszeugnis
Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut	Der/die Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein	Selbstverpflichtungserklärung (Führungszeugnis zum Schutz der Ehrenamtlichen evtl. empfehlenswert)
Es handelt sich um eine Gruppe	Einzelbetreuung	Führungszeugnis
Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt, Von außen einsehbar	Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt / Privaträume, nicht einsehbar	Führungszeugnis
Bei den Teilnehmenden handelt es sich um Jugendliche ab 15 Jahre	Bei den Teilnehmenden handelt es sich um Kinder 0 bis 14 Jahre	Bei Einzelbetreuung: Führungszeugnis Ansonsten: Selbstverpflichtungserklärung
Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist gering	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist groß	Bei Einzelbetreuung: Führungszeugnis Ansonsten: Selbstverpflichtungserklärung
Tätigkeit wirkt nicht in die Privatsphäre hinein	Tätigkeit wirkt in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden...)	Führungszeugnis

F. Flyer Insoweit erfahrene Fachkräfte im Ortenaukreis

Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich bitte an die folgenden Stellen. Hier werden Sie direkt beraten oder an die jeweiligen Ansprechpersonen vermittelt:

Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche:



Achern:
Illenauer Str. 57
77855 Achern
Tel. 07841 60 48 44 00
Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Kehl:
Rheinstr. 33
77694 Kehl
Tel. 07851 899740
Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Lahr:
Willy-Brandt-Str. 11
77933 Lahr
Tel. 07821 91570
Träger: Landratsamt Ortenaukreis



Offenburg:
Okenstr. 26
77652 Offenburg
Tel. 0781 790120
Träger: Caritasverband
Vordere Ortenau e.V.

Kinzigtal:
Sandhaasstr. 4
77716 Haslach i. K.
Tel. 07832 99955300
Träger: Caritasverband
Kinzigtal e.V.

Weitere Beratungsstellen mit * Insoweit erfahrenen Fachkräften

Aufschrei!
Ortenauer Verein gegen
sexuelle Gewalt
an Kindern und Erwachsenen e. V.
Hindenburgstr. 28
77654 Offenburg
Tel. 0781 31000



Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Kreisverband Ortenau
Hindenburgstr. 28
77652 Offenburg
Tel. 0781 43338



Childhood-Haus Ortenau
Ortenauklinikum Offenburg-Kehl
Ebertplatz 12
77654 Offenburg
Telefon: 0781 472- 2360
Beratung insbesondere für
medizinische Fachkräfte



KINDER
WIRKSAM
SCHÜTZEN

Beratung bei
Kindeswohlgefährdung

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

04/2024

Hrsg.: Landratsamt Ortenaukreis - Jugendamt, Badstr. 20, 77652 Offenburg. Kontakt: Beauftragte für Kinderschutz, Tel. 0781 805 9824

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN: BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine **erfahrene** Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt. Dies ergibt sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist dabei bewusst weit gehalten. Es sind alle Personen einbezogen, die bei ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Das können etwa Erzieherinnen, Tagesmütter und Tagesväter, Lehrkräfte, Ärzte, Hebammen, Personal in Schulen, Psychologen, Mitarbeiterinnen von Musik- oder Tanzschulen oder Fußballtrainer sein. Aber auch Ausbilder und Kolleginnen und Kollegen von Jugendlichen im Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie haben einen Beratungsanspruch.

Kurz gesagt: Jeder, der hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Für die Beratungen gibt es **'insoweit erfahrene Fachkräfte'**.

Diese sind auf das Thema Kindeswohlgefährdung spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl einzuschätzen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen sind häufig nicht eindeutig. Daher trägt die Mitwirkung einer qualifizierten Kinderschutzfachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit im konkreten Einzelfall bei.

Die Beratung wird in anonymisierter Form durchgeführt. Sie brauchen keine persönlichen Daten wie Namen, konkretes Alter oder Herkunft des Kindes anzugeben.

Es geht dabei um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise, das heißt Ihre Handlungsmöglichkeiten und nächsten konkreten Schritte, können Inhalt der Beratung sein.

Im Ortenaukreis arbeiten die **'insoweit erfahrene Fachkräfte'** an verschiedenen Beratungsstellen in freier und öffentlicher Trägerschaft. Sie gehören nicht dem Jugendamt an. Mit Ihrer Beratungsanfrage ist also nicht zugleich das Jugendamt informiert. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz sicherzustellen.

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

G. Flyer Psychologische Beratungsstelle Lahr



DER
ORTENAU
KREIS



Kontaktaufnahme

- » Sie können sich telefonisch, persönlich, schriftlich und per E-Mail anmelden und erhalten einen Termin für ein erstes Gespräch
- » Bei diesem Erstgespräch klären wir mit Ihnen gemeinsam das weitere Vorgehen
- » Unser Angebot ist eine Leistung der Jugendhilfe und kostenfrei
- » Die Mitarbeitenden unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Soziale und Psychologische Dienste

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und Fachstelle Frühe Hilfen
Willy-Brandt-Straße 11 | 77933 Lahr
☎ 07821 91 57 0 | Fax 07821 91 57 25 50

pb.lahr@ortenaukreis.de
www.ortenaukreis.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Mo - Do 14:00 - 16:00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

Landratsamt Ortenaukreis | April 2023



DER
ORTENAU
KREIS



Lahr

Psychologische
Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und
Jugendliche

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Soziale & Psychologische Dienste

Wir sind für Sie da!

Für wen sind wir da?

Die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche ist offen für:

- » Kinder
- » Jugendliche und junge Erwachsene
- » alle Eltern
- » weitere Bezugspersonen
- » Menschen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben

Unser Angebot gilt für die Gemeinden von Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Meßenheim, Ringsheim, Rust, Seelbach, Schuttertal und Schwanau und deren Ortsteile.

Mit welchen Fragen können Sie / könnt ihr zu uns kommen?

- » Wenn Sie Unterstützung in Entwicklungs- und Erziehungsfragen wünschen
- » Wenn bei Ihren Kindern Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten, Ängste, Traurigkeit, Kontakt- oder Selbstwertprobleme oder aggressives Verhalten auftreten
- » Wenn Sie das Zusammenleben in Ihrer Familie und Partnerschaft verbessern wollen
- » Wenn Sie Beratung zum Thema Trennung oder Scheidung wünschen
- » Wenn Sie oder Ihre Kinder Opfer körperlicher oder seelischer Gewalt wurden
- » Wenn ihr als Kinder/Jugendliche Probleme im Freundeskreis, in der Schule, in der Familie oder an der Arbeitsstelle habt

Was bieten wir an?

- » Erziehungsberatung
- » Familienberatung und Familientherapie
- » Familienorientierte Diagnostik
- » Beratung und Therapie für Kinder
- » Beratung und Therapie für Jugendliche
- » Beratung bei Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- » Gruppenangebote
- » Information und Beratung für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- » Vorträge und Seminare

Wer sind wir?

Wir sind ein Team von

- » Psychologen/Psychologinnen
- » Heilpädagogen/Heilpädagoginnen
- » Fachkräften der Sozialen Arbeit
- » Pädagogen/Pädagoginnen
- » Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-therapeutinnen
- » Psychologische Psychotherapeuten/-therapeutinnen

Alle Fachkräfte verfügen über Zusatzqualifikationen in Beratung oder Psychotherapie.

- » Unterstützt werden wir durch Fachkräfte im Sekretariat

Fachstelle für Frühe Hilfen

Die Fachstelle Frühe Hilfen unterstützt Elternschaft und kindliche Entwicklung von Anfang an. Spezialisierte Fachkräfte kümmern sich um (werdende) Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren.

- » Sie orientiert sich besonders an den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern und deren Eltern
- » Sie bietet Information, Klärung, Beratung, Hilfen und Unterstützung

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.fruehe-hilfen-ortenau.de.

H. Kontaktdaten Kommunale Soziale Dienste (KSD)



3. Der Kommunale Soziale Dienst (KSD), Jugendamt Ortenaukreis

Kommunaler Sozialer Dienst	Städte und Gemeinden*	K o n t a k t: KSD Sekretariat
Achern	Achern, Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach	07841 6048 4129
Kehl	Kehl, Willstätt	07851 9487 5037 07851 9487 5032
Lahr-Stadt	Lahr, Kuhbach, Sulz, Mietersheim, Hugsweiler	07821 95449 2200 07821 95449 2112 07821 95449 2138
Lahr-Umland	Ettenheim, Ettenheimmünster, Friesenheim, Heiligenzell, Kappel-Grafenhausen, Oberweiler, Kippenheim Altdorf, Kippenheimweiler, Langenwinkel, Mahlberg, Orschweiler, Schuttern, Münchweiler, Wallburg, Ettenheimweiler, Schmieheim, Ringsheim, Oberschopfheim, Reichenbach, Rust, Schuttertal, Schwanau, Allmannsweiler, Nonnenweiler, Ottenheim, Wittenweiler, Seelbach, Wittelbach, Schönberg, Schweighausen, Dörlinbach	07821 95449 2200 07821 95449 2112 07821 95449 2138
Offenburg-Stadt	Offenburg Kernstadt	0781 805 9786 0781 805 9794
Offenburg-Umland I	Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Gengenbach, Hohberg, Kürzell, Lautenbach, Meißenheim, Neuried, Oberkirch, Oppenau	0781 805 1247 0781 805 5045
Offenburg Umland II	Appenweiler, Albersbösch, Bühl, Bohlsbach, Durbach, Elgersweiler, Fessenbach, Griesheim, Hilboltsweiler, Kreuzschlag, Ohlsbach, Ortenberg, Rammersweiler, Schutterwald, Weier, Waltersweiler, Windschlag, Zell-Weierbach, Zunsweiler	0781 805 1247 0781 805 5045
Haslach	Biberach, Fischerbach, Gutach, Haslach, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach, Zell a.H.	07834 988 3120

*Der Wohnort von Eltern und Kind führt zum zuständigen Ansprechpartner beim KSD

Stand 01.06.2024

Landratsamt Ortenaukreis / Jugendamt/ Stand 02.2022